



Hans-Walter Schmuhl, Ulrike Winkler

Wege aus dem Abseits

Der Wandel der Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung in den letzten sechzig Jahren (1958–2018)

Wohnen



Lebenshilfe
Verlag der
Bundesvereinigung

Hans-Walter Schmuhl, Ulrike Winkler

Wege aus dem Abseits

**Der Wandel der Wohnformen für Menschen mit geistiger
Behinderung in den letzten sechzig Jahren (1958–2018)**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg

Tel.: (0 64 21) 4 91-0

Fax: (0 64 21) 4 91-16 7

E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de

<https://www.lebenshilfe.de>

Autor(inn)en: Hans-Walter Schmuhl, Ulrike Winkler

Diese Broschüre ist die stark gekürzte und bebilderte Fassung einer wissenschaftlichen Ausarbeitung der beiden Autor(inn)en. Die Originalfassung mit Zitatnachweisen, wissenschaftlichem Apparat und ausführlichem Literaturverzeichnis finden Sie unter www.lebenshilfe.de als pdf zum kostenlosen Download.

Lektorat: Roland Böhm

Satz und Gestaltung: Heike Hallenberger

Titelbild: © Bundesvereinigung Lebenshilfe, David Maurer

Bildnachweis: S. 4: © Ulla Schmidt; S. 7, 10, 14, 33: Archiv der Bundesvereinigung Lebenshilfe; alle anderen Bilder: David Maurer

Druck: Appel und Klinger, Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

© Lebenshilfe-Verlag Marburg 2018

Alle Rechte vorbehalten

ISBN: 978-3-88617-571-0

1. Auflage 2018

Inhalt

Vorwort Ulla Schmidt	4
Einführung	5
Geschichtlicher Rückblick	7
Grundlagen des Wandels in der Behindertenpolitik	10
Lebenshilfe	14
Weitere konzeptionelle Entwicklung des Wohnens im Bereich der Lebenshilfe	20
Die Lebenshilfe und die DDR	33
Auf dem Weg ins neue Jahrtausend	38
Ausblick	49
Fazit	51
Literatur	53

Vorwort



Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

Wohnen heißt zu Hause sein – dieser Satz drückt die zentrale Bedeutung von Wohnen in unser aller Leben aus. Für Menschen mit Behinderung war ein Zuhause als persönlicher und privater Ort lange nicht selbstverständlich. Hier hat sich in den letzten 60 Jahren viel verändert, in der Gesellschaft wie in der Behindertenhilfe, die Menschen mit Behinderung unterstützt. Am Wohnen wird der Wandel besonders eindrucksvoll deutlich: Von großen Schlafsälen in Einrichtungen abseits der Städte ging die Entwicklung zu immer mehr gemeindenahen Wohnmöglichkeiten, kleinen Wohngemeinschaften bis zum betreuten Einzelwohnen. Vom Leben in streng reglementierten Gemeinschaften zum Leben als Individuum, sei es alleine oder in gemeinschaftlichen Wohnformen. Herr Prof. Dr. *Hans-Walther Schmuhl* und Frau Dr. *Ulrike Winkler* haben in ihrer wissenschaftlichen Expertise die Entwicklungen in Gesellschaft und Behindertenhilfe dargestellt und die Geschichte seit Gründung der Lebenshilfe historisch aufgearbeitet. Mit der hier vorliegenden, kurz gefassten Darstellung lässt sich die eindrucksvolle Entwicklung nachempfinden, dafür gilt unser Dank den beiden Wissenschaftlern. Die vollständige Langfassung der Expertise einschließlich der wissenschaftlichen Quellen und Belege finden Sie auf der Webseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe unter www.lebenshilfe.de.

Nun wünsche ich Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine anregende Lektüre, bei der viele sicher Parallelen zu Ihrer eigenen Geschichte und zur Entwicklung der Lebenshilfe vor Ort ziehen können! Lassen Sie uns die Entwicklung weiter denken auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft!



Ulla Schmidt, MdB und Bundesministerin a. D.
Bundesvorsitzende der Lebenshilfe



Einführung

Wohnen ist für alle Menschen wichtig.
In ihrer Wohnung fühlen Menschen sich zuhause
und sicher.

Die Wohnung zeigt viel von den Menschen:
Ihren Geschmack und ihre Persönlichkeit.

Trotzdem ist das Wohnen von Menschen mit
Behinderung erst spät betrachtet worden.
Die Politik hat sich lange nicht darum gekümmert.

Dieses Heft erzählt vom Wohnen für Menschen mit
Behinderung.

Und was die Lebenshilfe dafür getan hat.
Dafür haben Wissenschaftler viele Akten untersucht.

Die Wohnung eines Menschen gewährt ihm Schutz, Wärme, Ruhe und Geborgenheit, Beständigkeit und Vertrautheit. Sie bietet ihm eine Privatsphäre und einen sicheren Ort – die Unverletzlichkeit der Wohnung ist in unserer Verfassung als Grundrecht verbürgt. Die Wohnung ist der Ort, an dem ein Mensch seine Grundbedürfnisse befriedigt, an dem er kocht, isst und trinkt, schläft, seinen Körper und seine Kleidung säubert, mit anderen Menschen intim wird. Sie bietet Platz für die eigenen Dinge: Möbel, Teppiche, Tapeten, Gardinen, Bilder und Nippes spiegeln den Geschmack dessen wider, der eine Wohnung eingerichtet hat – die Wohnung eröffnet ihm eine Möglichkeit, sich selbst zu verwirklichen. Eine Wohnung ist Archiv und Museum der eigenen Lebensgeschichte.

Die Wohnung ist darüber hinaus ein Statussymbol dessen, der in ihr wohnt, sie dient ihm auch zur Selbstdarstellung. Der Ort, an dem ein Mensch lebt, weist ihm seine Position im sozialen Raum zu, er eröffnet Lebenschancen – oder verwehrt sie. Daher ist, wenn es um die Lebensbedingungen und Lebenslagen von Menschen mit (geistiger) Behinderung geht, die Frage des Wohnens von zentraler Bedeutung. Umso verwunderlicher ist es, dass diese Frage „als behindertenpolitisches Problem in der Bundesrepublik erst mit beträchtlicher Verzögerung zum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen geworden“ ist. Auch in den Forschungen zur Behinderung in der Geschichte spielt die Frage, wo und wie Menschen mit Behinderung wohnten, wie es zur Etablierung neuer Wohnformen jenseits von Familie und Anstalt kam, bislang eine eher untergeordnete Rolle.

Die vorliegende Studie soll helfen, diese Forschungslücke zu schließen. Sie fasst den erreichten Forschungsstand zusammen und arbeitet – gestützt auf bisher nicht ausgewertetes Quellenmaterial aus dem Archiv der Bundesvereinigung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ in Marburg – den Beitrag dieses Interessenverbands zur Schaffung neuer, integrativer oder gar inklusiver Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung heraus.



Geschichtlicher Rückblick

Die 1950er Jahre

Nach der Nazi-Zeit lebten Kinder mit Behinderung in ihrer Familie.

Jugendliche und Erwachsene wohnten oft in Anstalten. Das sind große Häuser, in denen viele Menschen mit Behinderung wohnen.

Damals gab es große Zimmer, in denen viele Menschen geschlafen haben.

Nach dem Krieg war nicht viel Geld da.

Bis in die 1960er Jahre hinein lebten Kinder mit geistiger Behinderung in der Regel so lange wie möglich in ihren Familien, geistig behinderte Jugendliche und Erwachsene in Anstalten. In Interviews mit Menschen mit geistiger Behinderung, die seit Jahrzehnten in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, zeichnen sich charakteristische biografische Muster ab: Entweder wurden sie in die Anstalt aufgenommen, weil sie in der Regelschule gescheitert waren, vor Ort keine Sonderschule vorhanden war oder sie nach

der Schule keine berufliche Perspektive hatten. Oder aber es war in den Familien zu gravierenden Problemen gekommen, so dass sie sich gezwungen gesehen hatten, ihre behinderten Kinder abzugeben. Oder es war gar von den Behörden eine Einweisung in die Wege geleitet worden. Und wie auch immer der Weg in die Anstalt *hinein* ausgesehen hatte, der Weg aus der Anstalt *heraus* war über lange Zeiträume sehr schwer. Viele Bewohner(innen) schafften den Absprung nicht und blieben ihr Leben lang in der Anstalt.

Das Leben in der Anstalt war geprägt von großen Schlafsälen, Gemeinschaftswaschräumen und -toiletten, spartanischer Einrichtung, dem Fehlen jeglicher Rückzugsmöglichkeit und Privatsphäre, von Langeweile und drangvoller Enge, Lärm und Aggression, von verschlossenen Türen und rigiden Ordnungen. „Als Typus in der Mitte zwischen Krankenhaus und Kaserne gelegen, konnten die Einrichtungen ihren Charakter als Massenbewahranstalten nicht verbergen.“

Dass Menschen mit geistiger Behinderung in einer abgesonderten Parallelwelt lebten, sah damals in der Bundesrepublik Deutschland eine breite Mehrheit als völlig normal an. Noch im Jahre 1970/71 sprachen sich bei einer bundesweiten Befragung zwei Drittel der Bevölkerung dafür aus, geistig behinderte Kinder in Heimen unterzubringen, statt sie in der Familie zu belassen.

Die „langen 1960er Jahre“ als Schwellenzeit

Nach 1960 veränderte sich vieles,
auch für Menschen mit Behinderung.
Die Menschen hatten mehr Geld.
Viele Menschen wollten in der Politik mitmachen.
Es gab auch neue Gesetze für Menschen
mit Behinderung.
Sie bekamen mehr Unterstützung.

Das „Wirtschaftswunder“ erreichte in dieser Phase seinen Höhepunkt, die Bundesrepublik erlebte eine Zeit nie gekannten Wohlstands, die Staatskasse war gut gefüllt. Es standen also beträchtliche Mittel zur Verfügung, um den Sozialstaat auszubauen. Zugleich sollte der Bürgerwille gestärkt werden – „mehr Demokratie wagen“, hieß die Devise.

Überblick über die Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung, 1957–1975

Dieser Durchbruch wirkte sich auch auf die Behindertenpolitik aus. Wichtige Stationen waren das Körperbehindertengesetz (1957), das Bundessozialhilfegesetz (1961) und schließlich das Arbeitsförderungsgesetz (1969). Mit dem Rehabilitationsangleichungsgesetz, dem Schwerbehindertengesetz, dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter und der dritten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz wurde 1974/75 noch einmal ein Reformpaket geschmiedet, das einen vorläufigen „Höhe- und Endpunkt“ markierte.

Behindertenpolitik zielte damals auf eine Anpassung des behinderten Menschen an die „starrten Muster gesellschaftlicher Normalitätserwartung“. Es ging vordringlich um medizinische und berufliche Rehabilitation, und das hieß konkret: um die (Wieder-)Herstellung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit und die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben.

Das Bundessozialhilfegesetz

Das 1961 verabschiedete Bundessozialhilfegesetz (BSHG) brachte – im Zuge der grundlegenden Reform des Fürsorgerechts – bedeutende Fortschritte für alle Menschen mit Behinderung. Neu waren vor allem die „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ – hier bildeten die „Eingliederungshilfen“ für Menschen mit Behinderungen bald schon den Löwenanteil. Drei Punkte verdienen es, besonders hervorgehoben zu werden:

Erstens wurde der Kreis der Leistungsberechtigten über die Gruppen der körper- und der sinnesbehinderten Menschen hinaus ausgedehnt. *Zweitens* ging die Zielsetzung der Eingliederungshilfen nach dem BSHG weit über das bis dahin leitende Prinzip der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben hinaus. Laut Gesetzestext sollten die Eingliederungshilfen nämlich behinderten Menschen „die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft [...] ermöglichen und [...] erleichtern“. *Drittens* wurden die Hilfen durch das BSHG und die Eingliederungshilfeverordnung ausdifferenziert und konkretisiert und damit auf längere Sicht auch Möglichkeiten zur Entwicklung selbstständiger Wohnformen eröffnet. Allerdings fügte der zuständige Bundestagsausschuss dem Maßnahmenkatalog der Eingliederungshilfen erst im Jahre 1974 „Hilfen für die Beschaffung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung“ hinzu. Und noch Anfang der 1980er Jahre konstatierte das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, dass „Fragen des Wohnens, der häuslichen Betreuung und Heimunterbringung“ zu den „am stärksten vernachlässigten Aspekten der Behindertenpolitik“ gehörten.



Grundlagen des Wandels in der Behindertenpolitik

Nach 1960 hat sich für Menschen mit Behinderung viel geändert: Viele Menschen wollten freier leben. Menschen mit Behinderung haben selber mitgedeut. Auch neue Fachleute, nicht nur Ärzte. Viele haben aus anderen Ländern Neues gelernt. Zum Beispiel, dass Menschen mit Behinderung ein ganz normales Leben haben wollen.

Welche Faktoren ermöglichten diesen Entwicklungssprung in der Behindertenpolitik? Hier ist, *erstens*, auf die tiefgreifenden und weitreichenden Veränderungen des gesellschaftlichen Klimas in den „langen 1960er Jahren“ zu verweisen, den grundlegenden Trend zur Liberalisierung, Individualisierung und Pluralisierung von Lebensentwürfen. Vor diesem Hintergrund setzte sich allmählich die Einsicht durch, dass auch Menschen mit Behinderung ein Bedürfnis nach und ein Recht auf Selbstverwirklichung haben, Staat und Gesellschaft die Verpflichtung, die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben zu schaffen.

Zweitens hing der Wandel damit zusammen, dass sich im politischen Diskurs neue Stimmen zu Wort meldeten. Neben den traditionell tonangebenden Medizinern und Psychiatern, der konfessionellen „Krüppel- und Schwachsinnigenfürsorge“ und den etablierten Interessenverbänden der Körper- und Sinnesbehinderten traten nun sozialwissenschaftlich ausgebildete, kritische Fachleute wie Psychologen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilerzieher oder Beschäftigungstherapeuten auf den Plan, dazu Selbsthilfeorganisationen von Eltern behinderter Kinder, allen voran die 1958 gegründete „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“.

Nicht zuletzt durch diese neuen Akteure rückte, *drittens*, die internationale Perspektive stärker ins Blickfeld. Im Falle der Menschen mit geistiger Behinderung kamen wirkmächtige Anregungen etwa aus den USA, Großbritannien, den Niederlanden und Skandinavien, so etwa das Normalisierungsprinzip. Dieser Ansatz sickerte langsam, aber sicher auch in den deutschen Diskurs ein – nicht zuletzt vorangetrieben durch die Lebenshilfe, die sich das Normalisierungsprinzip früh zu Eigen gemacht und in ihrem Leitbild verankert hatte. Ein Meilenstein auf diesem Weg war der von der Lebenshilfe veranstaltete internationale Kongress der Europäischen Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung, der 1985 in Hamburg zum Thema „Normalisierung – eine Chance für Menschen mit geistiger Behinderung“ tagte. Spätestens ab den 1980er Jahren orientierte sich Behindertenpolitik an den Lebensbedingungen und Lebenslagen nicht behinderter Menschen: Zentral waren „normale Tagesrhythmen“, „die Trennung von Arbeit, Freizeit und Wohnen“, „die Respektierung der individuellen Bedürfnisse“, normale „Kontakte zwischen den Geschlechtern“ sowie Wohnverhältnisse, die den gängigen Vorstellungen von Wohnlichkeit entsprachen. Das stellte alle bestehenden Wohnformen von Menschen mit geistiger Behinderung auf den Prüfstand.

Viertens wurde Behindertenpolitik in den 1960er Jahren zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte, an der nun auch die neuen Elternverbände sowie kritische Publizisten beteiligt waren. Dies geschah vor dem Hintergrund eines „Funktionswandel[s] von Öffentlichkeit“ – die Medien verstanden sich nun zusehends als „vierte Gewalt“, die Kritik an gesellschaftlichen Missständen und politischen Versäumnissen und Fehlentwicklungen übte. Im Laufe der 1970er Jahre meldeten sich dann zunehmend auch eine neue Generation von Menschen mit Behinderungen und ihre Selbsthilfeorganisationen, etwa die Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V., als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ zu Wort, manchmal, wie im Falle der „Krüppelbewegung“, sehr offensiv, provokant und militant.

Schließlich ist, *fünftens*, der „Conterganskandal“ zu nennen. „Erstmals in der Bundesrepublik wurde einer breiteren Öffentlichkeit deutlich, dass ‚Behinderung‘ nicht ausschließlich ein Phänomen war, das Männer betraf, die im Krieg eine Verwundung erlitten hatten, sondern auch Säuglinge, Kleinkinder und Kinder.“ Zugleich weichte die Berichterstattung über die Entstehung körperlicher Missbildungen durch den Wirkstoff

Thalidomid die nach wie vor wirkmächtige eugenische Stereotype über die Entstehung von Behinderungen auf. Zugleich führte der „Conterganskandal“ zu einer allmählichen Neuausrichtung von Behindertenpolitik.

Die Anstalt im Wandel

Viele Menschen mit Behinderung lebten immer noch in großen Häusern, in den Anstalten.

Die Anstalten sind jetzt auch anders geworden:

Menschen mit Behinderung bekamen kleinere Zimmer.

Sie konnten auch mitreden.

Die Vormachtstellung der Großeinrichtungen in konfessioneller Trägerschaft war dennoch ungebrochen. Die Zahl der dort untergebrachten Menschen mit geistiger Behinderung nahm kontinuierlich zu, obwohl solche Anstalten zunehmend als unzeitgemäß galten. Kluge Köpfe in der Caritas und Diakonie setzten sich durchaus mit der sich in den 1960er Jahren anbahnenden Neuausrichtung der Behindertenpolitik auseinander, und so bahnte sich in den Großanstalten auch von innen her, zunächst fast unmerklich, ein Wandel an. Das Profil der Mitarbeiterschaft veränderte sich von Grund auf. Die Zahl der Ordensschwwestern, Diakonissen und Diakone ging zurück, der säkulare Professionalisierungs- und Akademisierungsprozess brach sich auch auf diesem Arbeitsfeld machtvoll Bahn. Das fachliche Niveau der Arbeit stieg sprunghaft an, pädagogische, psychologische und soziologische Theorien und Methoden flossen in Konzeption und Praxis der geschlossenen Behindertenfürsorge ebenso ein wie der kritische Zeitgeist der Universitäten, in denen sich die Studentenbewegung anbahnte.

Veränderungsdruck kam nun aber auch von außen. Dazu nur ein Beispiel: Am 20. September 1970 besuchten Eltern, die eine Unterbringungsmöglichkeit für ihre schwer geistig behinderten Kinder suchten, den fränkischen Ort Bruckberg, eine Dependence der Diakonissenanstalt Neuendettelsau. Kurz zuvor waren in Bruckberg der Birkenhof und der Sonnenhof eingeweiht worden: Moderne Häuser mit hellen, freundlich eingerichteten Doppelzimmern für Kinder und Jugendliche, die von jungem, heilpädagogisch ausgebildetem Personal betreut wurden. Von dem Vorgefundenen zeigte sich die Besuchergruppe sehr angetan. Ihren Rundgang beendeten die Eltern im Haus „Gottesegen“, einem der ältesten Häuser auf dem Gelände, welches nur einen Steinwurf vom Birkenhof und vom Sonnenhof entfernt lag. Dort fanden sie Zustände vor, vor denen es ihnen „grauste“. In einem Brief an die Heimleitung listeten die Besucher(innen) auf, was sie besonders entsetzt hatte:

- „1. Ist es nötig, dass die Behinderten im Schlafrum auf ihren Klostühlen sitzen müssen?
2. Ist es nicht möglich, diese Klostühle, die benutzten Windelhosen so zu säubern, dass man nichts von Stuhl und Urin riecht?
3. Ist es nötig und mit der Menschenwürde zu vereinbaren, dass Ihre Betreuten in einem mit Maschendraht umgebenen käfigartigen Auslauf ins Freie geführt werden?
4. Ist es nötig, dass Ihre Behinderten in Haus Gottesegen uniforme Schürzen tragen müssen?
[...]
5. Ist es unbedingt nötig, dass in einem Raum eine so große Anzahl von Behinderten existieren muss?“

In vielen Fällen dauerte es jedoch noch Jahre, bis sich in den Großeinrichtungen etwas änderte, insbesondere in den alten Häusern, die im Windschatten der Modernisierung lagen.

Eine von *Joachim Walter* durchgeführte Studie in mehreren stationären diakonischen Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Westdeutschland beschrieb die Lebenssituation eines „durchschnittlichen Heimbewohners“ im Jahre 1980 noch so:

„Er lebt in geschlechtsgetrennten Gruppen bzw. Stationen – u. U. sogar in getrennten Frauen- und Männerhäusern – mit mehr als 16 anderen Behinderten zusammen, die oft auch mehrfachbehindert, epileptisch oder psychisch krank sind. Zu seinem Drei- oder Mehrbettzimmer hat er keinen Schlüssel, von einem Hausschlüssel ganz zu schweigen, den er sowieso nicht braucht, da er ja nur bis 20 Uhr Ausgang hat und dies nur dann allein und ohne Begleitung, falls er zu den wenigen Selbstständigen gehört. Er geht (deshalb?) normalerweise zwischen 20 und 21 Uhr zu Bett.“

Weiter stellte Walter fest, dass 93,3 Prozent der geistig behinderten Erwachsenen in den untersuchten Einrichtungen keine Möglichkeit hatten, sich ungestört auf ihr Zimmer zurückzuziehen – weder alleine noch mit einer Partnerin oder einem Partner. Von einer „Normalisierung“ der Wohnverhältnisse war man also Anfang der 1980er Jahre noch weit entfernt. Dieser Befund gilt auch für die Mitte der 1990er Jahre. Zu diesem Zeitpunkt lebten immer noch rund 142.000 Menschen mit geistiger Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe, wobei nur etwa 15 Prozent des Wohnangebots eine selbstständigere Lebensführung, etwa in einer Außenwohngruppe oder im betreuten Wohnen, ermöglichten. Und die Zeit der kollektiven Ghettoisierung war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch nicht vorüber. So lebte rund ein Viertel, also etwa 35.500 Menschen mit einer geistigen Behinderung, in Einrichtungen mit über 300 Plätzen.



Lebenshilfe

Die Gründung der „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“

1958 haben Eltern und Fachleute mit Tom Mutters die Lebenshilfe gegründet.

Sie wollten eine gute Hilfe für ihre Kinder mit Behinderung.

Und sie wollten die Hilfe da, wo sie gelebt haben.

Am 23. November 1958 gründeten auf Initiative des Niederländers *Tom Mutters* (1917–2016) mehrere Väter und Mütter geistig behinderter Kinder sowie mehrere Fachleute in Marburg die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V.“. Ziel war, nach den Gräueln der Nazizeit eine „nationale Bewegung“ zu gründen. Von Anfang an entfaltete der neue, am Vorbild US-amerikanischer Elternselbsthilfeorganisationen ausgerichtete Verein eine bemerkenswerte Dynamik. Sechs Jahre nach seiner Gründung zählte die Lebenshilfe bundesweit bereits 14.000 Mitglieder in über hundert Ortsvereinen. Satzungsmäßige Aufgabe der Lebenshilfe war, *erstens*, die Formulierung neuer Konzepte für familiennahe und ambulante Bildungs- und Betreuungseinrichtungen – heilpädagogische Kindergärten, heilpädagogische Sonderklassen in Hilfsschulen, Anlernwerkstätten, Beschützende Werkstätten –, die zur Grundlage für Modelleinrich-

tungen werden sollten. Den Eltern war es das wichtigste Anliegen, dass ihre Kinder zuhause wohnen bleiben konnten, anstatt in weit entfernte Anstalten zu kommen. Als weitere Aufgabe hatte sich die Lebenshilfe, *zweitens*, den Aufbau von Selbsthilfestrukturen auf die Fahnen geschrieben, die den Eltern geistig behinderter Kinder Möglichkeiten zur Beratung, zum Erfahrungsaustausch und zu gegenseitiger Hilfe boten. Wichtige Arbeitsfelder waren, *drittens*, die Öffentlichkeitsarbeit, um der gesellschaftlichen Stigmatisierung geistig behinderter Menschen entgegenzuwirken, und, *viertens*, die politische Lobbyarbeit, um Einfluss auf die Gesetzgebung im Bereich der Behindertenpolitik zu nehmen. Auf allen vier Aufgabengebieten war die Lebenshilfe erstaunlich erfolgreich. Sie wurde rasch zu einem wichtigen Träger von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, schuf ein engmaschiges Netzwerk zwischen tausenden Familien mit geistig behinderten Kindern, setzte durch, dass in der Amts- und Gesetzessprache, zunehmend auch im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff des „geistig Behinderten“ an die Stelle älterer, diskriminierender Begrifflichkeiten trat, und entwickelte sich zu einer Stimme, die in den öffentlichen Debatten um die Behindertenpolitik Gehör fand.

Leitvorstellung der Lebenshilfe war es, Menschen mit geistiger Behinderung durch individuelle und bedarfsgerechte Hilfen ein weitgehend „normales“ Leben zu ermöglichen. Dies bedeutete zunächst vor allem, die Betroffenen möglichst in ihren Familien zu belassen und offene und halboffene Angebote zu schaffen. Als Tom Mutters im Jahre 1967 die Vorstellungen der Lebenshilfe im Hinblick auf eine künftige Umgestaltung der Anstaltslandschaft formulierte, „wünschte er sich zwar kleinere und geographisch breiter gestreute Anstalten, nannte dabei als Höchstzahl aber immer noch einen Wert von stattlichen 500 bis 700 Betten.“

Die Lebenshilfe und das Konzept der Wohnstätte

Die Lebenshilfe hat überlegt, wo Menschen mit Behinderung wohnen können:

Sie fanden Anstalten nicht gut.

Sie sind so groß und weit weg.

Deshalb haben sie Wohnstätten gebaut:

Häuser für 24 Menschen mit Behinderung in der Nähe der Häuser von den Familien.

Zu dieser Zeit setzte aber schon ein Umdenken in der Lebenshilfe ein. Die ersten Kinder, deren Eltern in der Lebenshilfe aktiv waren, hatten die Schule durchlaufen, es stellte sich mithin die Frage, wo und wie sie in Zukunft leben sollten. Immer mehr junge

Menschen mit geistiger Behinderung an der Schwelle zum Berufsleben wollten gerne – wie ihre nicht behinderten Geschwister oder andere nicht behinderte Gleichaltrige – das Elternhaus verlassen. Eine Großanstalt herkömmlichen Typs stand für viele Menschen mit geistiger Behinderung aus dieser neuen Generation von vornherein nicht zur Diskussion.

Seit den späten 1960er Jahren begannen dann einige Ortsvereine der Lebenshilfe, in Eigenregie kleinere Wohnstätten für junge Erwachsene zu errichten.

Konzeptionelle Überlegungen im „Wohnheim-Ausschuss“ der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Um zu überlegen, wie Wohnen für Menschen mit Behinderung aussehen kann, hat die Lebenshilfe eine Arbeitsgruppe gegründet.

Da reden Fachleute und Eltern darüber.

Mit der Gründung eines eigenen „Wohnheim-Ausschusses“ am 4. Dezember 1967 begann die Lebenshilfe, sich systematisch mit der Frage neuer Wohnformen zu beschäftigen. Der Ausschuss sollte den Vorstand der Bundesvereinigung in allen Fragen rund um die Wohnstätten beraten, Empfehlungen für die Ortsvereine erstellen und entsprechende Veranstaltungen durchführen. Anlass zur Gründung war die Feststellung, dass die Lebenshilfe bis dahin keinerlei „Ausarbeitung über Wohnheimfragen“ vorgelegt hatte. Es galt, eine eigene Konzeption zu entwickeln, wobei sechs Themenfelder zur Debatte standen.

Erstens schien dem Ausschuss eine Bedarfsermittlung auf lokaler und regionaler Ebene dringend angezeigt. Nach dem Willen des Ausschusses sollten geistig behinderte Männer und Frauen ab etwa 15 Jahren erfasst werden, die „arbeitsfähig“ waren, insbesondere solche, „die entweder kein Elternhaus mehr haben oder für die aus familiären Gründen die Aufnahme in ein Wohnheim wünschenswert ist.“ *Zweitens* ging es im Ausschuss um die Frage der Trägerschaft der zu erbauenden Wohnheime. Diese sollte möglichst bei der Lebenshilfe liegen. Falls dies nicht möglich sei, sollte unbedingt ein „Mitspracherecht der Lebenshilfe (d. h. der Eltern)“ gesichert werden. *Drittens* wurde die Frage des Verhältnisses von Wohnheim und Arbeitsstätte diskutiert. Hier gingen die Meinungen auseinander. Zwar bestand Konsens darüber, dass sich „der Standort [...] nach dem vorhandenen Arbeitsplatz (BW)“ richten sollte. Wie weit indes die Wohnung und der Arbeitsplatz voneinander entfernt sein sollten, war strittig.

Das „Zwei-Milieu-Prinzip“ als solches stand bereits außer Frage. Im Gegensatz zu den konfessionellen Einrichtungen der Behindertenhilfe folgte die Lebenshilfe in diesem Punkt dem Normalisierungsprinzip. *Viertens* wurde die Frage der gemischtgeschlechtlichen Belegung angesprochen. Diese Frage war schnell beantwortet: Selbstverständlich sollten Frauen und Männer zusammenwohnen, befürwortet wurde allerdings eine Trennung nach „Altersgruppen“. *Fünftens* verständigte man sich auf zehn bis dreißig Plätze pro Wohnheim. *Sechstens* galt es, die Frage der Finanzierung zu lösen. Man einigte sich darauf, die Erfahrungen der bestehenden Wohnheime zu sammeln, auszuwerten und zu vergleichen. Zugleich wollte man sich einen Überblick über mögliche staatliche Bauförderungen verschaffen.

In der ersten Arbeitssitzung des Wohnheim-Ausschusses am 12. Januar 1968 wurde auch darüber diskutiert, welche Ziele und Zwecke die neuen Wohnheime verfolgen sollten. Bemerkenswert ist, dass an erster Stelle die Schutzfunktion solcher Einrichtungen angesprochen wurde. Desweiteren sollten die Bewohner(innen) in den Wohnheimen „Geborgenheit“ finden. Darüber hinaus sollte es Aufgabe des Wohnheims sein, „dafür zu sorgen, dass dem Behinderten so viel Eingliederung in die ‚gesunde Gesellschaft‘ wie zuträglich ermöglicht wird.“ Dazu sollten etwa die Pflege des „Kontaktes mit der Öffentlichkeit“, Kino- und Konzertbesuche, die Ermutigung zum Gottesdienstbesuch, die Mitgliedschaft in Vereinen usw. gehören.

Erste Überlegungen zu alternativen Wohnformen – ein Blick ins Ausland

Die Arbeitsgruppe hat nicht nur über Wohnstätten geredet.

Sie hat auch über Wohngruppen und Wohnen in Familien geredet.

Das gab es in anderen Ländern.

Aber der Ausschuss hat geglaubt, dass das nicht klappt.

Neben der Errichtung eigener Wohnheime diskutierte der Ausschuss auch über weitere Wohnformen. Vor allem der Blick ins Ausland, konkret in die Niederlande, versprach eine interessante Alternative. Dort hatte man nämlich damit begonnen, „Familiengruppen von Behinderten in normalen Wohnhäusern einzumieten“. Trotz großer Sympathie für dieses Projekt zeigten sich die Ausschussmitglieder mit Blick auf die deutschen Verhältnisse eher skeptisch: „Es wird jedoch schwierig sein, entsprechende Vermieter von solchen Wohnungen zu finden.“

Einem weiteren Beispiel aus dem Ausland, nämlich dem Wohnen in einer Pflegefamilie, erteilte der Ausschuss sogleich eine Absage mit einer ernüchternden Begründung: „Im Ausland gibt es genügend Beispiele – in Deutschland wird es kaum praktikabel sein, weil die öffentliche Meinung gegenüber dem Behinderten noch sehr negativ, zumindest zurückhaltend bestimmt ist.“

Die „Empfehlungen zur Planung, Einrichtung, Organisation und Führung eines Wohnheimes für geistig Behinderte“ von 1969

Die Arbeitsgruppe hat Empfehlungen aufgeschrieben.

Wer in den Wohnstätten wohnen sollte.

Ob die Wohnstätte in der Nähe von der Werkstatt sein sollte.

Und wo man die Wohnstätte bauen sollte.

Damit man bequem einkaufen und etwas unternehmen kann.

Diesen vom Ausschuss erarbeiteten Empfehlungen zufolge sollten die Wohnheime „in der Regel“ solchen geistig behinderten Menschen offen stehen, „die keine Angehörigen oder Pflegeeltern mehr haben, von denen sie in angemessener Weise betreut werden können“, oder solchen, „die in der Nähe des Wohnorts keine Möglichkeit haben, eine Werkstatt zu besuchen.“

Die Empfehlungen gingen wie selbstverständlich davon aus, dass die Bewohner(innen) der Wohnheime tagsüber einer Berufstätigkeit nachgingen. Auf eine gute Verkehrsanbindung zur Arbeitsstelle sollte geachtet werden, abgeraten wurde jedoch „von einer direkten Nachbarschaft zwischen Wohnheim und Werkstatt“, die „Unterbringung beider Einrichtungen in einem Gebäude [sei] abzulehnen“. Das Mindestalter bei der Aufnahme in ein Wohnheim sollte bei 16 Jahren liegen. Empfohlen wurde, nur Bewohner(innen) aus „einer begrenzten Altersgruppe“ aufzunehmen, um den „Stil des Hauses“ auf eben dieses Alter abstimmen zu können.

Ausdrücklich wurde hervorgehoben, dass in den Wohnheimen Frauen und Männer zusammen leben sollten – wobei angeregt wurde, Frauen und Männer in je eigenen Wohngruppen zusammenzulegen, falls das Heim zwei Wohneinheiten bietet. Die Selbstverständlichkeit, mit der die Empfehlungen von einer gemischtgeschlechtlichen Belegung der Wohnheime ausgingen, ist bemerkenswert, wenn man bedenkt, wie schwer

sich die Anstalten für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Fachverbände mit der Aufhebung der strikten Geschlechtertrennung taten.

Als Regelgröße empfohlen wurden zwei Wohneinheiten für jeweils acht bis zehn Bewohner(innen), damit der „familienartige Charakter“ des Wohnheims gewahrt bliebe. Es sollten Ein- und Dreibettzimmer zur Verfügung gestellt werden. Nach Möglichkeit sollte jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Waschgelegenheit für sich und einen Schrank, ein Regal oder eine Kommode zur Aufbewahrung der persönlichen Dinge haben. Auf eine freundliche und wohnliche Einrichtung sei zu achten. Eine „harmonische Einteilung des Tagesablaufs“ (vor und nach der Arbeitszeit) wurde angemahnt. Ferner sollte das Wohnheim „inmitten einer Wohngegend liegen, um eine Eingliederung des Behinderten in das normale Leben der Gemeinde zu ermöglichen.“ Geschäfte, Postamt, Kirche, Kino usw. sollten in erreichbarer Nähe liegen. Empfohlen wurde die Bildung von Interessengruppen innerhalb der Wohngemeinschaft, um gemeinsam die Freizeit zu gestalten und Hobbys zu pflegen. Auch wenn es an dieser Stelle nicht explizit formuliert ist, so kommt doch das Prinzip der Sozialraumorientierung in den Empfehlungen von 1969 bereits deutlich zum Ausdruck.

Ungelöst blieb einstweilen die Frage, ob man auch den – gemessen an der Arbeitsfähigkeit – ganz „Schwachen“ und den „Stärkeren“ Wohnangebote unterbreiten sollte. Auf keinen Fall sollten die Wohnheime „zu stark spezialisiert“ werden. Der Ausschuss fürchtete, dass „zu starke Spezialisierung [...] zu einer Verarmung des Zusammenlebens der Wohngemeinschaft und zu einer Vereinseitigung der Bezugsverhältnisse zur Umgebung führen.“ In Zukunft sollten daher bei der Aufnahme in ein Wohnheim das „Maß an Teilnahmemöglichkeit“ und der „Bedarf an pflegerischer Hilfeleistung“ berücksichtigt werden. „Illusorisch“ sei eine „strenge Festlegung des aufzunehmenden Personenkreises“, seien doch die „Übergänge zwischen den verschiedenen Beeinträchtigungsarten“ fließend.



Weitere konzeptionelle Entwicklung des Wohnens im Bereich der Lebenshilfe

Gemeindenahes Wohnen

Die Lebenshilfe hat viele Wohnstätten gebaut. Und sie hat überlegt, ob sie etwas anders machen muss. Dafür hat sie eine Tagung mit vielen Leuten gemacht.

In den 1970er/80er Jahren entwickelte sich die Lebenshilfe zum wichtigsten Träger von gemeindenahen Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu ein paar Eckdaten: Die Zahl der Wohnstätten (gruppengliederte Wohnheime, Gruppenwohnungen und Einzelwohnungen) für geistig behinderte Erwachsene stieg von zwölf (mit 240 Bewohner(inne)n) im Jahre 1970 auf 133 (mit 3.350 Bewohner(inne)n) im Jahre 1976. Im Jahre 1981/82 gab es bereits 328 Wohnstätten (mit 8.105 Bewohner(inne)n), im Jahre 1989 schließlich 550 mit rund 11.000

Bewohner(inne)n. Davon befanden sich etwa sechzig Prozent in der Trägerschaft der Lebenshilfe.

Spätestens mit der 10. Studientagung der Bundesvereinigung Lebenshilfe, bei der vom 11. bis 14. November 1981 in Aachen etwa 1.200 Teilnehmer(innen) aus dem In- und Ausland über „Humanes Wohnen – seine Bedeutung für das Leben geistig behinderter Erwachsener“ diskutierten, hatte sich die Lebenshilfe darüber hinaus zu einem zentralen Forum entwickelt, auf dem alle Fragen rund um das Wohnen von Menschen mit geistiger Behinderung erörtert wurden, und zwar innerhalb eines weiten Horizonts, der innovative Entwicklungen in anderen Ländern einschloss. Mit ihren Konferenzen und Workshops, ihren Publikationsreihen, ihren Empfehlungen und Handreichungen etablierte sich die Lebenshilfe als ein wichtiger Akteur auf dem Gebiet der Behindertenpolitik. Folgt man der Spur der Veröffentlichungen, so zeichnen sich über die Jahre hinweg immer wieder ganz bestimmte Problemfelder ab.

Wer soll in den Wohnstätten wohnen?

Die Lebenshilfe wollte, dass auch Menschen mit Behinderung in Wohnstätten wohnen können, die nicht in der Werkstatt arbeiten.

Mit wachsender Besorgnis beobachtete der Wohnstätten-Ausschuss, dass die Einrichtungen der Lebenshilfe nur Plätze an jene Frauen und Männer vergaben, die auch in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt waren. Diese Praxis bewerteten die Mitglieder des Ausschusses mit der Zeit als „negativen Trend“. Die Kopplung von Werkstatt- und Wohnstättenplatz schloss geistig schwer- und mehrfachbehinderte Menschen, geistig behinderte Menschen mit herausforderndem Verhalten und alte Menschen mit geistiger Behinderung aus den Wohnstätten aus.

Im Juni 1983 sprachen sich daher sowohl der Wohnstätten- als auch der Werkstätten-Ausschuss der Lebenshilfe ausdrücklich gegen die Kopplung „Wohnstätten – Werkstätten“ aus. „Unabhängig vom Arbeitsplatz – ob in einer Werkstatt oder anderswo – hat jeder geistig Behinderte ein Recht auf individuelles Wohnen.“ Diese Wahlfreiheit sei nicht zuletzt „Ausdruck seiner Menschenwürde“. Daher müsse nunmehr ein „möglichst differenziertes Wohnangebot“ geschaffen werden.

Die Größe der Wohnstätten

Wichtig ist auch:

Wie viele Menschen wohnen in einer Wohnstätte?

Wenn viele Menschen zusammen wohnen,
ist es für die Betreuer leichter.

Aber für die Menschen ist es schöner,

wenn sie in einer kleinen Gruppe wohnen.

Diese Frage wurde 1970 durchaus kontrovers diskutiert. Zwei Modelle konkurrierten miteinander: Ein Teil des Ausschusses dachte vor allem an die Rentabilität solcher Einrichtungen. Unter diesem Gesichtspunkt schien es sinnvoll, große Wohnheime zu errichten, um Synergieeffekte im Hinblick etwa auf den Einkauf oder den Personaleinsatz zu erzielen. Der andere Teil gab der „menschlichen Betreuung des Behinderten“ den Vorzug, wofür „kleinere Wohnheimseinheiten“ zweckmäßiger erschienen. Als „optimale Größe“ für eine Gruppe wurden sechs bis zehn Bewohner(innen) angegeben. Maximal zwei bis vier Wohngruppen sollten eine Wohnheimseinheit bilden.

Der Geschäftsführer der Bundesvereinigung Lebenshilfe, *Dr. Bernhard Conrads*, kritisierte in einem Grundsatzreferat auf einer Fachtagung des Landesverbandes Niedersachsen zum Thema „Wohnen geistig behinderter Menschen“ am 19. Mai 1990 die Politik mancher Ländersozialministerien, „nur Zuschüsse für Wohnstätten mit vierzig oder mehr Plätzen bereitzustellen – dies widerspreche „allen von Fachleuten im In- und Ausland erhobenen Forderungen“, für geistig behinderte Menschen *normale* – und das bedeutete auch: kleine und überschaubare – Wohnformen zu schaffen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe habe ihre Empfehlungen im Hinblick auf die Größe von Wohnstätten geändert und gehe mittlerweile „bei gruppengegliederten Wohnstätten mit möglichst kleinen Gruppen“ von insgesamt höchstens 24 Plätzen aus. Aber auch diese Größenordnung werde inzwischen „seitens der Bundesvereinigung immer stärker in Frage gestellt.“

Tatsächlich wurde auf dieser Fachtagung in einer spontan verabschiedeten Resolution gefordert, dass Wohnheime höchstens 16 Plätze vorhalten sollten – und für jede Bewohnerin und jeden Bewohner ein Einzelzimmer vorgesehen sein müsse. Das war eine zukunftsweisende Forderung: So hat die „Aktion Mensch“ die Höchstzahl von 16 Plätzen als Grundlage für die Förderung von Wohnstätten für geistig behinderte Menschen erst zum 1. Januar 2019 festgeschrieben.

Wohin mit den „Schwachen und Schwierigen“?

Manche Menschen brauchen viel Unterstützung.

Die Arbeitsgruppe hat darüber geredet,
wo sie wohnen können.

Die Wohnstätten konnten nicht immer gut für sie sorgen.

Der Aufnahme geistig schwer- und mehrfachbehinderter Menschen in Wohnstätten stand man anfangs zurückhaltend gegenüber, insbesondere dann, wenn damit noch eine Verhaltensauffälligkeit einherging. Im Jahre 1975 war „die Mehrheit der Anwesenden [des Wohnstätten-Ausschusses] der Meinung, dass beim derzeitigen Stand der Wohnstättenentwicklung schwerstbehinderte geistig behinderte Menschen nicht aufgenommen werden können, wenn sie nicht ‚gemeinschaftsfähig‘ sind.“ Die Diskussion müsse aber auf jeden Fall „weitergeführt“ werden.

Auf der Studientagung „Humanes Wohnen“ im November 1981 wurde klargestellt, dass auch die schwer- und mehrfachbehinderten Menschen mit geistiger Behinderung das Recht haben müssten, außerhalb des Elternhauses zu wohnen. 1984 legten der Wohnstätten- und der Werkstatt-Ausschuss ein Papier für den Vorstand der Bundesvereinigung vor, in dem sie darauf hinwiesen, dass „grundsätzlich [...] auch schwer geistig Behinderte das Recht [gemäß Eingliederungshilfe nach dem BSHG] auf gleiche Leistungen wie andere Behinderte“ hätten. Zugleich verabschiedeten sich die beiden Ausschüsse von der bis dahin üblichen scharfen Abgrenzung zwischen „geistig Behinderten“ und „schwer geistig Behinderten“. Diese Trennung sei „nicht möglich“. Die Praxis habe gezeigt, „dass allgemeine Definitionen sehr leicht zu Ausgrenzungen aus bestehenden Einrichtungen führen können.“ Notwendig sei vielmehr der Blick auf jeden Einzelfall, um individuelle Förderangebote erstellen zu können. Menschen mit schwersten geistigen Behinderungen seien durchaus in der Lage, bestimmte Dinge *im Rahmen ihrer Möglichkeiten* zu erlernen, wenn man an ihre Handlungsmöglichkeiten anknüpfe.

Mit anderen Worten: Die Betroffenen *sind* nicht behindert, sie *werden* behindert. Gleichwohl war man sich darüber bewusst, dass es immer eine „Restgruppe“ geben würde, die man nicht in Wohnstätten würde aufnehmen können. Dieser „kleinen Gruppe“ sollten besondere stundenweise ambulante Förderangebote unterbreitet werden, nicht zuletzt, um deren Angehörige zu entlasten.

Ambulante Hilfen als Alternative zum Wohnen außerhalb von Familien

Wenn Menschen mit schwerer Behinderung in ihrer Familie wohnen, ist es wichtig, dass sie auch eine Abwechslung haben: Zum Beispiel in eine Tagesstätte gehen. Oder zusammen mit anderen Freizeit verbringen. Das hilft auch den Eltern.

Die Lebenshilfe machte sich auch Gedanken über ambulante Hilfen für Familien, in denen schwer- und mehrfachbehinderte Menschen lebten. Hier lag offenbar vieles im Argen. Ein besonderes Problem stellten geistig behinderte Menschen mit herausforderndem Verhalten dar. *Gerhard Iglhaut*, Geschäftsführer der Lebenshilfe in Bremen, führte dazu 1987 aus:

„Wohin aber sollen die, die nicht ins Konzept passen? Anfallsleidende, Aggressive, Autoaggressive, außergewöhnlich Pflegebedürftige, ganz mobile geistig Behinderte, aber mit ungeheuren Alkoholproblemen, Frauen und Männer, bei denen Randalen an der Tagesordnung ist! Ist für diesen Personenkreis der Weg in die Psychiatrie automatisch vorgegeben?“

Er plädierte unter Verweis auf ein abgestuftes System unterschiedlicher Wohnformen in Bremen entschieden dafür, die Wohnstätten für *alle* Menschen mit geistiger Behinderung zu öffnen. Dabei gelte es zunächst, bei den Wohnstättenträgern Überzeugungsarbeit zu leisten, verursache doch allein schon der Gedanke an die Aufnahme schwieriger Bewohner(innen) ablehnende Reaktionen. Sodann müssten die Sozialbehörden überzeugt werden, da diese nur die mobilen und wenig Pflegebedürftigen für gemeindenahе Wohnstätten geeignet hielten. Hier gelte es, „gleiches Recht für alle“ durchzusetzen. Ebenso müssten die Mitarbeitenden der Wohnstätten, die oft Angst vor Überforderung hätten, auf die Aufnahme von „Schwachen und Schwierigen“ vorbereitet werden. Weiter müsste bei den Bewohner(inne)n in Einzel- und Gruppengesprächen um Verständnis „für das manchmal bis zur Unerträglichkeit nervende Verhalten von Mitbewohnern geworben werden“. Und schließlich müssten die Eltern der übrigen Bewohner(innen) gewonnen werden, die es oft nur schwer ertragen könnten, dass ihre Kinder mit schwer behinderten, verhaltensauffälligen Mitbewohner(inne)n zusammenlebten.

Lebenslanges Wohnrecht? Älter werdende und alte Menschen mit geistiger Behinderung in Wohnstätten

Wenn Menschen älter werden, brauchen sie mehr Unterstützung.

Die Lebenshilfe hat darüber gesprochen, dass sie trotzdem in ihrem Zuhause, in der Wohnstätte wohnen bleiben.

Auf einem internationalen Symposium am 4./5. Dezember 1989 in Wien hielt *Klaus Kräling*, Mitarbeiter der Bundesvereinigung Lebenshilfe, ein Referat „Zur Situation älter werdender und alter Menschen mit einer geistigen Behinderung in gemeinwesenorientierten Wohnformen (Wohnstätten)“, in dem er die Fachliteratur zu diesem Themenkomplex analysierte. Alle empirischen Daten deuteten darauf hin, dass der Anteil älter werdender Menschen mit geistiger Behinderung in den kommenden Jahren stark zunehmen werde. Da zugleich die Eltern dieser Menschen – sofern sie dann noch lebten – ein so hohes Alter erreicht haben würden, dass sie sich kaum noch um ihre behinderten Kinder kümmern könnten, sei ein sprunghaft steigender Bedarf an Wohnstättenplätzen für ältere Menschen mit geistiger Behinderung absehbar.

Ähnlich sagte der Bundesgeschäftsführer der Lebenshilfe, Dr. Bernhard Conrads, 1990 voraus, dass das Wohnen alter geistig behinderter Menschen „das Generalthema der 90er Jahre“ sein werde. Als Forderung formulierte er, dass kein Mensch, der in einer Wohnstätte lebe, mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zum Umzug gezwungen werden sollte. Wie dieses Wohnrecht in der Praxis umgesetzt werden könnte – ob man etwa altershomogene oder altersheterogene Wohngruppen bilden sollte –, darüber gingen die Meinungen freilich auseinander.

Grundsätzlich wurde ein „Höchstmaß an Kontinuität“ beim Wohnen gefordert: „Wo nach Beendigung der Berufstätigkeit gewachsene Bindungen und eine vertraute Umgebung umso wichtiger sind, wird ein zusätzlicher Wechsel des Wohnortes zu einer kaum zu verkraftenden Belastung.“ Das Zusammenleben jüngerer und älterer Bewohner(innen) sei in verschiedenen Formen vorstellbar: in gemischten Gruppen oder in besonderen Altersgruppen innerhalb einer Wohnstätte, in besonderen „Altengruppenwohnungen“ in der Nachbarschaft einer Wohnstätte oder in „spezielle[n] Altenwohnstätten im Verbund mit schon bestehenden Einrichtungen“. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung der Wohnstätten müssten den Bedürfnissen alter Menschen angepasst werden (stufenloser Zugang, kurze Wege, Haltegriffe und Stützen in Bädern und Toiletten, unterfahrbare Waschbecken, unmittelbarer Ausgang zu Terrassen und

Gärten, altengerechte Sitzgelegenheiten). Die Betreuung müsse auf den im Alter stärker werdenden Wunsch nach Rückzug, auf die Veränderungen im Tagesrhythmus, auf den höheren Aufwand für Pflege und ärztliche Behandlung, schließlich auf die Sterbebegleitung – bis hin zur Frage, wo und wie man bestattet werden wolle – Rücksicht nehmen. Qualifiziertes Personal sei einzustellen. Spezielle Fortbildungsangebote sollten Themenbereiche wie „geronto-psychiatrische Aspekte“, „Krankheiten des Alters“, „aktivierende Pflege“, „Beschäftigungsangebote“, „Sexualität im Alter“, „Erleben [...] der eigenen Geschichte“, „Kontakte zu Freunden und Angehörigen“ sowie „Sterben und Sterbebegleitung“ behandeln.

Probleme beim Übergang von der Familie in die Wohnstätte

Wenn Menschen mit Behinderung in eine Wohnstätte ziehen, ist das nicht immer einfach.

Es ist neu für die Menschen mit Behinderung.

Und es ist neu für die Eltern.

Alle müssen etwas lernen.

Bis Anfang der 1990er Jahre kam es in der Regel erst dann zu einer Aufnahme in eine Wohnstätte, wenn die Eltern eines geistig behinderten Menschen starben oder so alt und gebrechlich waren, dass sie die Versorgung in der Familie nicht mehr gewährleisten konnten. Der Übergang in die Wohnstätte erfolgte im Allgemeinen zu spät, weil die Eltern dazu neigten zu „klammern“.

Während die Eltern einen „schmerzlichen Ablösungsprozess“ zu bewältigen hatten, musste der geistig behinderte junge Mensch auf das selbstständigere Leben vorbereitet werden, angefangen mit lebenspraktischer Bildung. Jeder behinderte Mensch sollte die Möglichkeit haben, das Elternhaus „vor oder um das 20. Lebensjahr“ zu verlassen, „wie seine nichtbehinderten Geschwister“. Parallel dazu begann der „Marsch durch die Institutionen“, um die Finanzierung eines Wohnstättenplatzes sicherzustellen.

Nach § 39 Abs. 1 BSHG hatten „Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind“, Anspruch auf Eingliederungshilfe – für alle anderen körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigten Menschen war sie eine Kann-Leistung. Freilich ließ sich aus dem Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe kein konkreter Anspruch auf einen Wohnstättenplatz ableiten. Eingliederungshilfe zur Aufnahme in eine Wohnstätte wurde in der Praxis nur gewährt, wenn in der Familie „Probleme“ auftauchten, „z. B. Alter der Eltern, eigene Pflegebedürftigkeit der Pflege-

personen, zu enge Wohnung, sonstige Gebrechen oder dauerhafte Erkrankungen“. Der eigentliche Förderaspekt der Eingliederungshilfe stand „bei der Aufnahme selten, fast gar nicht, im Vordergrund“. Des Weiteren machten die Behörden die Förderung eines Wohnstättenplatzes in der Praxis von einem Beschäftigungsverhältnis in einer Werkstatt für Behinderte abhängig.

Exkurs: Eingliederungshilfe als nachrangige Fürsorgeleistung

Menschen mit Behinderung haben Unterstützung bekommen. Aber sie haben die Unterstützung nur bekommen, wenn ihre Eltern nicht viel Geld hatten. Oder sich nicht um sie kümmern konnten.

Eingliederungshilfen wurden, dem Fürsorgecharakter des BSHG entsprechend, nur bei „Bedürftigkeit“ gewährt – bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet hatten, war eigenes Vermögen bis zu einem Schonbetrag von 4.500 DM einzusetzen. Bis zum 21. Lebensjahr hatten die Angehörigen und Unterhaltsverpflichteten nach § 43 BSHG die Kosten – im Rahmen der sogenannten Haushaltsersparnis – teilweise mitzutragen. Das bedeutete zum damaligen Zeitpunkt (1990), dass z. B. in Niedersachsen den unterhaltspflichtigen Angehörigen der Regelsatz der Sozialhilfe für Personen vom 16. bis zum 21. Lebensjahr in Höhe von 374 DM abverlangt wurde. Wenn es um Personen unter 21 Jahren ging, so wurde folgerichtig das gesamte Familieneinkommen überprüft, um festzustellen, ob die Familie diese 374 DM aufbringen konnte. Bei der Aufnahme von Personen über 21 Jahre durften an sich nur deren finanzielle Verhältnisse überprüft werden, doch versuchten die Ämter „darüber hinaus auch, die Vermögensverhältnisse der Eltern und Angehörigen mit zu überprüfen, dies kann man sich aber verbitten“.

Dann begann für die Familien eine Zitterpartie. Freie Wohnplätze durften nämlich nicht vergeben werden, bevor das „Kostenanerkennnis“ des Kostenträgers vorlag. Wurde eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Kostenanerkennnis in eine Wohnstätte aufgenommen, dann mussten sie wieder entlassen werden, falls die Behörde die Kostenübernahme verweigerte. Völlig unklar war, nach welchen Gesichtspunkten dies entschieden wurde. „Wenn man sich im Lande umhört, bekommt man den Eindruck, als würde dies überall anders geregelt.“

Eltern als Bittsteller

Menschen mit Behinderung und ihre Eltern bekamen nicht immer die Unterstützung, die sie brauchen.

Die Ämter waren sehr streng.

Deshalb mussten Eltern um Unterstützung lange bitten.

Die behördliche Willkür führte dazu, dass behinderte Menschen und ihre Eltern angesichts langer Wartelisten „von Anspruchsberechtigten zu entnervten Bittstellern“ wurden. *Renate Börner*, Vorsitzende der Lebenshilfe Lüneburg, schilderte, wie Eltern, die ihre geistig behinderten Kinder in eine Wohnstätte geben wollten, von den Behörden unter Druck gesetzt wurden:

„Nun beginnt der Weg durch die Ämter. Ich brauche hier nicht zu vertiefen, welche Möglichkeiten es gibt, Eltern in ihrem Entschluss zu verunsichern. Die Vertreter des Staates fordern unentwegt zur Nachbarschaftshilfe, zur Pflege des behinderten Familienangehörigen auf. Ein Satz: ‚Warum können Sie sich nicht mehr um Ihren Sohn, Ihre Tochter kümmern? Sie sind doch noch jung, nicht krank, nicht arm usw. usw.‘ kann die pädagogischen Vorstellungen der Eltern von Selbstständigkeit, Recht auf eigenen Lebensraum, auf Persönlichkeitsentwicklung des/der Behinderten ins Wanken bringen. [...] Schuldgefühle stellen sich ein, gerade Eltern, die zwischen 60 und 70 Jahre alt sind, die ihre Opferhaltung gelebt haben, leiden darunter.“

Dabei betrachteten nach einer Studie von 1981 nur sieben Prozent aller Eltern geistig behinderter Kinder trotz extremer häuslicher Belastung eine Heimunterbringung als mögliche Lösung. Die Alternative – die erwachsenen Kinder mit geistiger Behinderung wohnten bei ihren Eltern – konnte jedoch zu massivem Druck des sozialen Umfelds führen, wie ein Fall belegt, der im Archiv der Lebenshilfe dokumentiert ist: Noch 1984 zog eine gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft den Mietvertrag mit einem Ehepaar zurück, das mit seinem zwanzig Jahre alten, geistig behinderten Sohn in ein Haus dieses Trägers in Dillenburg einziehen wollte, nachdem die anderen Mieter sich beschwert hatten. Der Protest der Lebenshilfe – der junge Mann arbeitete in einer ihrer Werkstätten – hatte keinen Erfolg. In den Unterlagen findet sich eine Unterschriftensammlung, die die Eltern in ihrer Not gestartet hatten – darin baten sie die Nachbarn an ihrem bisherigen Wohnort zu bestätigen, dass ihr Sohn „weder Kinder belästigt hat noch sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit vorgenommen hat.“

Die innere Ordnung der Wohnstätten. Strukturzwänge und Verselbstständigung

In Wohnstätten gab es oft einen genauen Plan für den Tag. Und strenge Regeln. Damit hatten Menschen mit Behinderung wenig Freiheit, obwohl es ihr Zuhause war.

Die Wohnstätten der Lebenshilfe waren zentrale Bausteine eines Programms zur Verselbstständigung von Menschen mit geistiger Behinderung. Trainingsprogramme sollten helfen, das „Ziel der Wohnstättenarbeit zu erreichen, nämlich für jeden einzelnen Bewohner eine optimale Integration in die Gesellschaft und ein Höchstmaß an persönlicher Freiheit und Selbstverwirklichung“ zu ermöglichen. Inhaltlich sollten sich diese Trainingsprogramme des „lebenspraktischen Bereichs“, des „Bereichs des sozialen Verhaltens“ und des „kulturellen Bereichs“ annehmen. Allerdings konterkarierten die inneren Strukturen der Wohnstätten eine solche Anleitung zur Verselbstständigung teilweise. Das Zusammenleben in einem Heim, begleitet durch professionelles Personal, schuf Sachzwänge, die einer freien Entfaltung des einzelnen Bewohners, der einzelnen Bewohnerin entgegenstehen konnten.

Am 17./18. April 1980 besichtigten die Mitglieder des Wohnstätten-Ausschusses das Wohn- und Klubhaus für Behinderte in Heidelberg. Dort lebten 38 Frauen und Männer in zwei Wohngruppen für neun Personen („Aufnahmegruppen“) und in zwei weiteren Gruppen mit je zehn Wohnplätzen. Zwei Drittel der Zimmer waren Einzelzimmer, die übrigen Doppelzimmer. Ausgestattet waren sie mit „Bett, Schrank, Regal, Schreibtisch, Stuhl, rundem Tisch, Sessel, sowie fließend kaltem und warmen Wasser“. Jede Wohngruppe verfügte über ein Wohn- und Esszimmer mit kleiner Teeküche, einen Bade- und Duschaum, Toiletten und einen Raum für die Mitarbeiter(innen). Die Gruppenräume lagen nebeneinander und bildeten gleichsam die Verbindung zwischen jeweils zwei Gruppen. Für jede Wohngruppe standen zwei pädagogische Mitarbeiter(innen) zur Verfügung, die für die „Sozialisation“ („Erziehung zur Selbstständigkeit“) der Frauen und Männer Sorge trugen. Hierzu gehörte ausdrücklich das Erlernen der Selbstversorgung, also das Einkaufen, Kochen, Waschen und Bügeln, für die ein eigener Wirtschaftsbereich zur Verfügung stand. Im Untergeschoss boten ein Gymnastikraum, eine Diskothek und zwei Werkräume Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Ausdrücklich waren diese Räume auch „Behinderten [zugänglich], die nicht bei uns im Haus wohnen.“

Gleichzeitig war der Tagesablauf der Bewohner(innen) strikt geregelt und erinnerte an die Routinen und Abläufe in den Heimen und Anstalten der konfessionellen Behindertenhilfe:

6.30 Uhr:	Aufstehen, waschen, anziehen und Zimmer richten.
7:00 Uhr:	Tischdecken, Abholen des Frühstücks, Frühstücken, Geschirrspülen
7:30 Uhr:	Abholen des Vespers für die Werkstatt
7:45 Uhr:	Verlassen des Wohnheims und Gang zur „WfB“
8:00 Uhr	Arbeitsbeginn (Mittagessen in der Werkstatt)
16:00 Uhr:	Arbeitsende
16:00 Uhr bis 18:00 Uhr:	Zeit zur freien Verfügung
18:00 Uhr:	Abendessen und „Ämter“ (Spülen, Abtrocknen, Fegen usw.)
19:00 Uhr bis 21:00 Uhr:	„freizeitpädagogische Unternehmungen“: „körperliche Ertüchtigung“, „Förderung der Feinmotorik“ (u.a. Basteln, Flechten, Malen) „integrative Unternehmungen“ (u.a. Besuche in Schwimmbädern, Gaststätten, Cafés und Tiergarten)
21:00 Uhr:	„Ende des Tagesablaufs“

Der Wohnstätten-Ausschuss sah diese Ordnung, die nur wenig Raum für Spontaneität, Alleinsein und Müßiggang ließ, kritisch. Die eigentlich in den Wohnstätten angestrebte Normalisierung stöße dadurch immer wieder an ihre Grenzen. Andererseits seien Regelungen und verbindliche Absprachen unerlässlich, um „das Miteinander in einer Einrichtung zu ermöglichen“.

Der Plan, eine „Muster-Wohnstätten-Ordnung“ zu erarbeiten, erwies sich als schwierig. Es kristallisierten sich zwei Lager innerhalb des Ausschusses heraus. Die eine Fraktion warnte vor dem „disziplinierenden Charakter“, der mancher Wohnstätten-Ordnung zu Eigen sei, während die andere deren Notwendigkeit betonte, um „insbesondere die schwächeren geistig Behinderten [...] besser schützen [zu] können (Problembereiche: Alkoholkonsum, Rauchen und Lärmen).“ Einig war man sich darin, dass zur Erarbeitung einer Wohnstätten-Ordnung nunmehr immer auch die Betroffenen beteiligt werden sollten. Bedenkt man, dass sich die Lebenshilfe einst (auch) in Abgrenzung zu den rigide geleiteten konfessionellen Behindertenanstalten gegründet hatte, dann kam die Einsicht, diejenigen hinzuzuziehen, um deren Leben es ja ging, reichlich spät. Schließlich verständigte man sich darauf, dass die noch zu erarbeitende Wohnstätten-Ordnung lediglich einen Rahmen bieten könne.

Mitwirkung und Selbstbestimmung der Bewohner(innen)

Im Laufe der Zeit haben Menschen mit Behinderung immer stärker mitbestimmt.

Sie wollten sagen, wie sie wohnen wollen.

Und was sie machen wollen.

Sie haben auch in Heimbeiräten gearbeitet.

Letztlich ging es um das unauflösliche Spannungsverhältnis zwischen den beiden Polen Selbstbestimmung und Schutz. Das Grundrecht auf Selbstbestimmung war im „Nebel der Auslegungen“ nicht immer klar zu erkennen. „Welche Grenzen des Grundrechts auf Freiheit und Selbstbestimmung sind unbedingt notwendig“ – nicht nur „als Folge der Behinderung“, sondern auch im Hinblick auf die Regeln des Zusammenlebens? Und wie konnte man diese Grenzen durch gezielte Förderung weiter ausdehnen, etwa durch eine „wirksame Mitbestimmung“?

Durch das Heimgesetz vom 7. August 1974 und die 1976 erlassene Heim-Mitwirkungsverordnung waren die Mitwirkungsrechte der Bewohner(innen) von Heimen festgeschrieben und die Einrichtung eines „Heimbeirats“ zwingend vorgeschrieben worden. Allerdings waren in manchen Heimen keine Beiräte gebildet worden, mit der – vielleicht vorschnellen – Begründung, die Bewohner(innen) seien aufgrund der Schwere ihrer Behinderung zur Mitwirkung nicht in der Lage. Ob der Heimbeirat zu einem effizienten Mittel der Mitwirkung wurde, hing darüber hinaus zu einem Gutteil von den Mitarbeiter(inne)n ab, konnten diese doch etwa dadurch, dass sie Informationen an den Heimbeirat weitergaben oder sie ihm vorenthielten, dessen Arbeit beeinflussen.

Zwischen Bewohner(inne)n, Betreuer(inne)n und Eltern kam es mitunter zu Meinungsverschiedenheiten. So wünschten manche Wohnheimbewohner, „sich wie einige ihrer nichtbehinderten Altersgenossen durch eine auffällige Punkerfrisur und eine entsprechende Kleidung aus der Menge hervorzuheben“. Darin sah die Mehrheit der Betreuer(innen) kein Problem und berief sich dabei auf das Normalisierungsprinzip. Manche Eltern führten dagegen an, „dass eine ohnehin vorhandene Auffälligkeit Geistigbehinderter dadurch noch verstärkt würde, mit der Folge, Abwehrreaktionen der Umgebung auszulösen, denen Behinderte (anders als ihre nichtbehinderten Altersgenossen) nicht gewachsen wären und die dadurch zu ihrer Gefährdung führten.“

Die Rolle der Eltern in den Wohnstätten

Eltern wollen bei ihren Kindern gern mitreden.
Auch wenn sie erwachsen sind.
Und auch beim Wohnen in der Wohnstätte.
Das ist nicht einfach für die Menschen mit Behinderung
und die Betreuer.

Zwischen den Eltern der Bewohner(innen) von Wohnstätten und dem dort tätigen Personal bestand ein latentes Spannungsverhältnis, das immer dann, wenn die Vorstellungen von Fürsorge und Verselbständigung auseinandergingen, zu Reibereien und Auseinandersetzungen führen konnte. Die Lebenshilfe beschwor in ihren offiziellen Stellungnahmen die Notwendigkeit einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, Mitarbeitenden und Eltern. Es sei sehr wichtig, „unabhängig von gesetzlichen Vorschriften“ einen Elternbeirat zu wählen. Die von der Bundesvereinigung Lebenshilfe im März 1993 vorgelegte Mustersatzung für Elternbeiräte in gemeindenahen Wohneinrichtungen beschränkte die Aufgaben des Elternbeirats allerdings auf die Unterstützung des Heimbeirats, der Wohnstättenleitung und des Trägers, die Interessenvertretung einzelner Bewohner(innen), die Weitergabe von Wünschen, Anregungen und Beschwerden aus dem Kreis der Bewohner(innen) und ihrer Eltern sowie die Information der Eltern, Angehörigen, gesetzlichen Vertreter(innen) und Betreuer(innen).

Trotz aller Empfehlungen fiel es schwer, das latente Spannungsverhältnis zwischen den Eltern, den Mitarbeitenden und den Trägern der Wohnstätten zu überwinden. Unter dem Druck des gesellschaftlichen Umfelds versuchten viele Eltern, „das Kind trotz der Behinderung ‚anzupassen‘. Sauberkeit, gute Manieren, ruhiges und unauffälliges Verhalten werden angestrebt.“ Diese Haltung, in der viel Hilflosigkeit und Überforderung, aber auch viel liebevolle Zuwendung zum Ausdruck kam, konnte nicht einfach abgelegt werden, wenn die herangewachsenen Kinder in eine Wohnstätte umzogen. Immer wieder kam es zu Auseinandersetzungen mit Betreuer(inne)n in den Wohnstätten, wenn sich plötzlich im Verhalten der Bewohner(innen) wieder „Auffälligkeiten“ zeigten. Manche Betreuer(innen) störten solche Verhaltensweisen indessen nicht. Hier spielte auch ein Generationskonflikt mit hinein.

Vor dem abschließenden Ausblick auf die jüngere Entwicklung soll ein Abriss der Wohn- und Lebensverhältnisse von Menschen mit geistiger Behinderung in der DDR gegeben werden, da sich die Behindertenpolitik der Bundesrepublik Deutschland – wie auch das Wirken der Lebenshilfe – seit 1990 auf die alten und neuen Bundesländer bezieht.



Die Lebenshilfe und die DDR

In der DDR gab es für Kinder mit Behinderung eine Untersuchung:

Können sie zur Schule gehen oder nicht?

Wer nicht zur Schule gehen konnte, wurde nicht weiter gefördert.

Diese Menschen mit Behinderung wohnten bei ihren Familien, in Anstalten oder in Krankenhäusern für psychisch Kranke.

In den ersten Jahren nach der Gründung der DDR standen Menschen mit Körperbehinderung – dies waren vor allem Kriegsversehrte – im Fokus von Staat und Gesetzgebung. Allerdings wurde bereits Anfang 1947 ein Referat für Sonderschulen in der Sonderabteilung der Deutschen Zentralstelle für Volksbildung eingerichtet, die sich um den Aufbau von Sonderschulen für „bildungsfähige“ Kinder und Jugendliche kümmern sollte. Mit der „Verordnung über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen und psychischen Mängeln“ vom 5. Oktober 1951 machte

man die Bildungsfähigkeit dieser Kinder von deren Beschulbarkeit abhängig. Mit anderen Worten: „Bildungsfähigkeit wurde mit Schulbildungsfähigkeit gleichgesetzt.“ Diese Setzung hatte fatale Folgen: Der Staat konzentrierte sich fast ausschließlich auf den Aufbau eines – ausgesprochen ausdifferenzierten – Sonderschulwesens. Die „schulbildungs- und förderunfähigen“ Jungen und Mädchen blieben bis in die 1970er Jahre hinein von jedweden pädagogischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen ausgeschlossen. Für sie gab es keine Schulpflicht, da sie als reine „Pflegefälle“ galten.

Die berufliche Rehabilitation „geschädigter“ Erwachsener nahm hingegen einen besonderen Stellenwert ein. Ihre gesellschaftliche Integration sollte – wie in Westdeutschland – vorrangig durch Arbeit erreicht werden, wobei die Verfassung der DDR sogar ein Recht auf Arbeit vorsah. Behinderte Menschen, die eine „rehabilitationspädagogische Fördereinrichtung durchlaufen hatten, [...] besaßen einen Anspruch auf Eingliederung in das Berufsleben, zumindest in Geschützte Arbeit.“ Zudem waren die Betriebe gehalten, entsprechende Arbeitsplätze in „geschützten Betriebsabteilungen“ vorzuhalten. Inwieweit diese Vorgaben tatsächlich erfüllt wurden, bleibt weiteren Forschungen vorbehalten.

Frauen und Männer, die schwere und schwerste geistige Beeinträchtigungen aufwiesen, jene also, die nicht in der Lage waren, ein Mindestmaß an Arbeit zu leisten, verbrachten ihr Dasein – mehr oder weniger gut versorgt und so lange es ging – bei ihren Angehörigen. Fiel dieses soziale Netz weg, dann stand die Einweisung in eine staatliche oder konfessionelle Behindertenanstalt, in ein Altenheim und schlimmstenfalls in ein psychiatrisches Krankenhaus an. Prekäre Wohnverhältnisse, das Fehlen einschlägig qualifizierten Personals und niedrige Pflegesätze nötigten Heimbewohner(innen) oftmals zu einer Art „Zwangssolidargemeinschaft“ in Armut und Mangel, Lethargie und Erlebnisarmut. Nicht selten wurden sie Opfer überbordender Medikamentengaben, physischer Gewalt und entwürdigender Behandlung.

Lange Zeit wurden die Probleme von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft der DDR mehr oder weniger tabuisiert oder schlicht nicht wahrgenommen. Dies sollte sich – so der Wille des IX. SED-Parteitags im Mai 1976 – ändern. Man wollte „die Fürsorge für behinderte Menschen [...] verbessern und die materiellen Voraussetzungen dafür rascher [... ausbauen], von der medizinischen und sozialen Betreuung über die Pflegeheime bis hin zum geschützten Arbeitsplatz und den Erholungsmöglichkeiten. Diese Bürger (hätten) ein Recht auf möglichst weitgehende Einbeziehung in das gesellschaftliche Leben.“

Bis zur politischen „Wende“ lag das Engagement der DDR ganz entschieden in der Sonderschulpädagogik und im Bereich der „rehabilitativen Wiedereingliederung von zeitweilig aus dem Arbeitsprozess Ausgeschiedenen“, während die Einrichtungen von Caritas und Diakonie „zielgerichtet umprofiliert und perspektivisch fast ausschließlich auf

die Betreuung debiler Kinder und Erwachsener eingeschränkt werden sollten.“ Alternative Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit geistiger Behinderung, etwa nach dem Vorbild der westdeutschen Lebenshilfe, existierten in der DDR nicht. Zwar war es Eltern geistig behinderter Kinder nicht verboten, sich in Elternkreisen oder Gesprächsgruppen zu treffen, die Entwicklung eigener Hilfsangebote oder die Gründung einer eigenen Vereinigung war hingegen unerwünscht.

Lebenshilfe DDR

Nach dem Fall der Mauer haben Eltern in der DDR Lebenshilfen gegründet.

Nach einem Jahr gab es über hundert Vereine.

Für die Angehörigen geistig behinderter Kinder kam die politische „Wende“ 1989/90 einem Startschuss zur Selbstorganisation gleich. Innerhalb weniger Wochen und Monate und geradezu graswurzelartig entstanden Dutzende Zusammenschlüsse der Lebenshilfe in Ostdeutschland, deren Delegierte am 7. April 1990 die Bundesvereinigung Lebenshilfe DDR gründeten. Während man – sicherlich einer der größten Verbandserfolge – die Schulpflicht für alle „geistig behinderten“ Kinder und Jugendlichen bereits im Herbst 1990 hatte durchsetzen können, gestaltete sich die Verbesserung ihrer Wohnsituation um einiges schwieriger. Zunächst verschaffte sich der Vorstand der Lebenshilfe DDR einen Überblick über die Situation von Menschen mit geistiger Behinderung in stationären Einrichtungen und war angesichts der etwa im sächsischen Kreispflegeheim Hilbersdorf vorgefundenen Zustände schockiert:

„Kinder, die mindestens lebenspraktisch und motorisch bildbar sind oder waren, wussten mit ihren Händen und Füßen nichts mehr anzufangen. Gehfähige Kinder lagen angebunden tagtäglich im Bett. Einem Kind hatte man ein Nachthemd angezogen, bei dem die Hände wie in einem Sack steckten. Kinder, die aus den Betten durften, wurden wie Hunde in einen Zwinger gesteckt. Zwei verschlossene Schränke, drei Schaumgummimatten, acht Teile eines ehemaligen Plastikspielzeuges, das war der Lebensraum hinter einer verschlossenen und auch vergitterten Tür für sechs Kinder im Alter von etwa acht bis zwölf Jahren für zwölf Stunden am Tag. Sozialer Kontakt bestand weder zu den zwei Pflegerinnen noch unter den Kindern selbst. In diesem Zwinger verkrochen sich diese jungen Menschen, die zum Teil eltern- und familienlos im Pflegeheim leben müssen, in ihre Ecken, betrieben selbstzerstörerische Tätigkeiten bis zur Blutung oder standen an der Gittertür hilflos und bis zur Unkenntlichkeit entwürdigt.“

Bewohner(innen) mit Verhaltensauffälligkeiten würden dort so stark medikamentiert, dass sie kaum bei Bewusstsein seien. Lediglich zu den – immer gleichen, ernährungsphysiologisch höchst fragwürdigen – Mahlzeiten würden sie geweckt. Diese Unterbringung und Behandlung, die „kein Einzelfall“ sei, dürfte die Bundesvereinigung, aber auch andere Träger der Behindertenhilfe zusätzlich motiviert haben, menschenwürdige Wohn- und Lebensumstände für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen.

Eine Lebenshilfe in Deutschland

Die Lebenshilfe DDR und die Bundesvereinigung Lebenshilfe haben sich zusammengeschlossen.

Am 9. November 1990 erklärte der Lebenshilfe DDR e. V. ihren Beitritt zur Bundesvereinigung. Ausdrücklich ermutigte die Bundesvereinigung die neuen Orts- und Kreisvereinigungen, entweder selbst die Trägerschaft von Wohneinrichtungen zu übernehmen oder solche zu initiieren. Paten aus den westdeutschen Lebenshilfevereinigungen und professionelle „Kurzzeitberater“ der Bundesvereinigung sollten diesen Prozess unterstützen. Rat wurde vor allem in finanziellen Fragen rund um das bundesdeutsche Leistungsrecht erbeten, weniger im Hinblick auf konzeptionelle Fragen. Die Lebenshilfe Ost musste erst ihre eigenen Erfahrungen sammeln. Mancherorts wurde auch bald umgesteuert.

Neue Wohnstätten – alte Strukturen

Wenig überraschend kam es zu einem *déjà-vu*, das an die Anfangsjahre der westdeutschen Lebenshilfe erinnerte. Kaum begannen örtliche Elternvereine, sich um Häuser und Wohnungen für Menschen mit geistiger Behinderung zu bemühen, zogen staatliche Stellen, aber auch alteingesessene (konfessionelle) Einrichtungsträger Ostdeutschlands die organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen der vermeintlich unerfahrenen „Nichtfachleute“ in Zweifel, um sie schon bald als Konkurrenz wahrzunehmen. Ein großes Problem war, geeignete Gebäude für die noch zu schaffenden Wohnstätten zu finden. Dies war umso drängender, als Menschen mit geistiger Behinderung nach wie vor mit psychisch Kranken und suchtkranken und suchtgefährdeten Menschen „unter einem Dach“ lebten.

Lebenshilfe enthospitalisiert

Die Lebenshilfe unterstützt Menschen mit Behinderung, die in Krankenhäusern gelebt haben.

Sie ziehen in Wohnstätten um.

Dort werden sie betreut und gefördert.

Trotzdem versuchte die Lebenshilfe, die „Enthospitalisierung“ professionell voranzutreiben. In Hagenow (Mecklenburg-Vorpommern) hatte die Lebenshilfe 1991 einen entsprechenden Modellversuch gestartet. Dort wurden 37 Menschen im Alter von anderthalb bis 35 Jahren, die teils jahrelang in „psychiatrischen Pflegeeinrichtungen“ gelebt hatten, in einer Wohnstätte betreut und in alltagspraktischen Dingen, aber auch hinsichtlich ihrer motorischen Fähigkeiten gefördert. Eine „Sprachanbahnung“ fand ebenfalls statt.

Ein zweites Beispiel: Im Dezember 1993 konnten 31 fehlplatzierte Frauen und Männer die Psychiatrie in Haldensleben verlassen und in eine gemeindenahere Wohnstätte der Lebenshilfe Zerbst einziehen. Dort wohnten sie in Doppel- und Einzelzimmern, viele vermutlich zum ersten Mal in ihrem Leben. Die Lebenshilfe in Hönow, die 1995 Wohnmöglichkeiten für achtzehn ehemals fehlplatzierte Männer und Frauen geschaffen hatte, zeigte sich sehr zufrieden: „Hospitalisierungssymptome konnten in der kurzen Zeit seit dem Einzug schon massiv abgebaut werden.“

Zugleich galt es, staatlichen Plänen zur Unterbringung von Menschen mit geistiger Behinderung entgegenzutreten, die aus der Zeit gefallen zu sein schienen. Ein *roll-back* drohte Mitte der 1990er Jahre in den neuen Bundesländern vor allem im Bereich des Kinder- und Jugend-Wohnens. Nach der Auflösung der bezirklichen Rehabilitationszentren und der Schulinternate blieb den geistig behinderten Jungen und Mädchen nichts anderes übrig, als in ihre „überforderten“ Familien zurückzukehren. Angesichts nach wie vor zu wenig familienentlastender Angebote, Tagespflegestellen und Kurzzeitwohnmöglichkeiten sprach sich der Wohnstätten-Ausschuss „mit Nachdruck [für] die Schaffung gemeindenaher Dauerwohnplätze“ aus.



Auf dem Weg ins neue Jahrtausend

Eine Bestandsaufnahme im Jahre 1990

Viele Menschen mit Behinderung brauchten 1990 einen Wohnplatz.

Viele lebten in Wohnstätten.

Andere lebten in Wohnungen mit Betreuung.

Dr. Bernhard Conrads forderte in seinem Grundsatzreferat im Jahre 1990 die Kosten- und Einrichtungsträger – und unter letzteren insbesondere auch die Lebenshilfe – nachdrücklich auf, „über die traditionelle Angebotspalette gruppengegliederter ‚Kernwohnstätten‘, Gruppenwohnungen und Einzelwohnungen hinaus“ über „neue, selbstständigere Formen des Wohnens, wie das ambulant betreute Einzel- und Gruppenwohnen“ nachzudenken. Innerhalb der Lebenshilfe fand zu dieser Zeit ein Umbruch statt, der mit einem „Generationenwechsel“ zusammenhing.

Conrads formulierte an dieser Stelle auch konkrete Forderungen: Ein Rechtsanspruch auf Wohnen in ambulant betreuten Wohngruppen oder Einzelwohnungen sollte in das BSHG aufgenommen werden. Solange dies noch nicht geschehen sei, sollten „die So-

zialhilfeträger Richtlinien für das ambulant betreute Wohnen zur Sicherstellung der entsprechenden Personalkosten erlassen.“ Aber beim Bezug einer Einzelwohnung galt es einige Hürden zu überwinden: Die allgemeine Wohnungsnot erschwerte die Wohnungssuche und die finanzielle Belastung war hoch, da die niedrigen Werkstattlöhne meist nicht hinreichten, um die Miete zu bezahlen. Wenn bekannt wurde, dass ein Bewerber in einer Werkstatt für Behinderte arbeitete, kam es häufig zu Absagen durch den Vermieter.

Aufschwung ambulant betreuter Wohnformen – trotz des Sparkurses in der Sozialpolitik

Trotz aller Hindernisse kam es in den 1990er Jahren zu einer fortschreitenden Aufächerung der Wohnformen. Mitte der 1990er Jahre ergab eine Erhebung der Lebenshilfe in Nordrhein-Westfalen, dass von 9.321 Menschen mit geistiger Behinderung, die zu dieser Zeit in einer nordrhein-westfälischen Werkstatt für Behinderte arbeiteten, zwar noch immer 57,8 Prozent im elterlichen Haushalt lebten, 27,6 Prozent aber schon in einer Wohnstätte, 4,67 Prozent in einer Wohngemeinschaft und immerhin 3,99 Prozent selbstständig in einer eigenen Wohnung, nur noch 4,4 Prozent in einem Heilpädagogischen Heim oder einer Landesklinik. Eine 1995 veröffentlichte Studie zu Berlin kam zu ganz ähnlichen Ergebnissen.

Seit den frühen 1990er Jahren wurden zudem neue, individuellere Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickelt. So gab es seit 1991 in Berlin-Neukölln eine „Betreuungsgemeinschaft“, der fünf Paare und eine alleinerziehende Mutter angehörten. Die Frauen und Männer lebten mit ihren Kindern (Säuglinge und Kleinkinder) in eigenen Wohnungen und wurden von sechs Mitarbeiter(inne)n der Lebenshilfe sowie zwei Nachtbereitschaften in der Besorgung ihres Alltags unterstützt.

Doch war es im Einzelfall mühselig, innovative Wohnformen zu etablieren – und insbesondere deren Finanzierung sicherzustellen. Die angespannte Finanzlage des Bundeshaushalts führte ab 1994/1995 zu einer formalen Senkung des Wohnstandards für Menschen mit geistiger Behinderung. In Brandenburg griff das Referat Behindertenhilfe des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie 1996 empfindlich in die bis dahin geltenden Baurichtlinien ein: „Zimmergröße von zwölf qm auf neun qm, Zweibettzimmer sind wieder zulässig, Wohnstätten müssen mindestens dreißig bis maximal sechzig Plätze haben und dürfen grundsätzlich nur in einem großen Haus untergebracht werden.“ Diese gewollte Massierung von Menschen mit geistiger Behinderung erinnerte an die Anstaltsbauten der Vergangenheit und hatte mit gemeindeintegriertem Wohnen nichts zu tun.

Lebensqualität in Wohnstätten

Menschen mit Behinderung haben in Wohnstätten ihr Zuhause.

Dort wollen sie selbst bestimmen.

Seit den frühen 1990er Jahren ist eine ganz neue Sensibilität für die mit der Wohnform des Heims verbundenen strukturellen Zwänge, die sich hemmend auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Bewohner(innen) auswirken können, zu beobachten. So entwarf *Theodor Thesing* bereits 1990 eine Checkliste, um die Lebensqualität in Wohnstätten zu prüfen. Daraus ein paar Beispiele:

- Stehen den Bewohner(inne)n Einzelzimmer zur Verfügung?
- Haben die Bewohner(innen) ein „selbstbestimmtes Territorium“, das von anderen respektiert wird?
- Gibt es die Möglichkeit, den Wohnbereich individuell zu gestalten?
- Ist eine individuelle Lebensführung möglich?
- Wie steht es um die Konstanz der Beziehungen in einer Wohnstätte?
- Welche Kommunikationsformen bestehen innerhalb einer Wohngruppe? Welche Formen der Mitbestimmung gibt es?
- Können die Bewohner(innen) ungestört Besuch empfangen? Wie gestalten sich die Kontakte zur Außenwelt?
- Ist die Wohngruppe von außen als Institution erkennbar oder vermittelt sie den Eindruck eines privaten Wohnhauses bzw. einer privaten Wohnung?

Alle diese Punkte werden mittlerweile in der Anlage, bei der Einrichtung und bei der inneren Organisation von Wohnstätten berücksichtigt. Ein beeindruckendes Beispiel bieten die „Individualisierungsstandards im Bereich Wohnen“, 2008/2009 erarbeitet von den Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH. Minutiös wird hier aufgelistet, was beim Wohnen geistig behinderter Menschen Standard sein muss: Das Spektrum reicht vom eigenen Zimmerschlüssel, eigenen Möbeln, eigener Bettwäsche, eigenen Hygieneartikeln, eigenem Fernseher, Telefon, Handy und Internet, eigenem Kühlschrank oder Kühlfach und eigener Kaffeemaschine über einen individuellen Wochenplan, individuelle Schlaf-, Aufsteh- und Essenszeiten, individuelle Friseur-, Fußpflege- und Arzttermine bis hin zu selbstständigem Putzen, Waschen, Einkaufen und Kochen, der freien Wahl des Fernsehprogramms, der Mitgliedschaft in Vereinen bis hin zu der Forderung, dass es „keine ‚Heimfahrtregelungen‘ mit Angehörigen ohne Zustimmung der Betroffenen“ geben darf. Damit haben sich Wohnheime und Wohnstätten inzwischen weitgehend an andere Wohnformen angeglichen und erlauben ein weitgehend selbstbestimmtes Leben.

Vielfalt der Wohnformen heute

Heute leben Menschen mit Behinderung ganz unterschiedlich.

Noch immer wohnen Menschen in großen Häusern mit mehr als 50 Bewohnern.

Andere wohnen in kleinen Wohnstätten oder Wohngemeinschaften.

Wieder andere wohnen in eigenen Wohnungen und werden dort betreut.

Mittlerweile gibt es auch in Deutschland eine Vielzahl von Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung. Nach Größe lassen sie sich in drei Grundtypen unterteilen: Zu den Wohnformen mit mehr als 50 Bewohner(inne)n zählen vor allem die „Vollzeitheime/Anstalten“. Diese haben jedoch spätestens seit den 1990er Jahren eine innere Differenzierung vorgenommen, Wohngruppen eingerichtet, Wohngemeinschaften und Einzelwohnungen ausgegliedert. Insofern sind auch die „Komplexeinrichtungen“ für geistig behinderte Menschen dabei, das überkommene Konzept der Beheimatung in einem abgesonderten Schutz- und Schonraum zu überwinden. Zu den Wohnformen mit 25 bis 50 Plätzen rechnen die Wohnstätten, zumeist gegliedert in zwei oder mehr Wohngruppen, und die Wohnverbände, in denen Einzel- oder Paarwohnungen, kleine Wohngemeinschaften und Erziehungsfamilien zusammengefasst sind. Schließlich gibt es individualisierte Wohnformen wie (ambulant betreute) Einzelwohnungen, Wohngemeinschaften oder Wohnfamilien.

In der Publikation „Wohnen heute“ stellt die Bundesvereinigung Lebenshilfe aktuelle Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung vor. Für Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf gibt es verschiedene Angebote Ambulanter Assistenz. So kombiniert die SELAM-Lebenshilfe gGmbH in Oldenburg Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung zu einem „ganzheitlichen Assistenzpaket“. Über das „Persönliche Budget“ ist es möglich, die zum selbstständigen Wohnen notwendigen Unterstützungsleistungen nach eigenen Vorstellungen einzukaufen und dabei auch die Angebote verschiedener Dienste miteinander zu kombinieren. Von besonderem Interesse sind Wohnformen, die auf ein Zusammenleben von behinderten und nicht behinderten Menschen abzielen.

Für die Zukunft zeichnen sich weitere Möglichkeiten ab, so etwa im Bereich des genossenschaftlichen Wohnens. Spürbar ist auch eine veränderte Betrachtung des Wohnens

in der Familie. Der pädagogische Impetus, heranwachsende Menschen mit geistiger Behinderung dazu zu bewegen, aus dem Elternhaus auszuziehen, verbunden mit dem Appell an die Eltern, ihre Kinder loszulassen, ist einer neuen Gelassenheit gewichen: Wenn das Wohnen in der Familie (oder etwa in einer eigenen Wohneinheit im Haus der Eltern) für alle Beteiligten eine befriedigende Lösung ist, soll dies respektiert werden.

Fachleute betonen übereinstimmend, dass es wichtig ist, Möglichkeiten zu schaffen, einen Versuch mit einer bestimmten Wohnform, der nicht glückt, abbrechen und in eine andere Wohnform zu wechseln zu können. Niedrigschwellige Übergänge ohne Statusverlust, von stationären zu ambulanten, aber auch umgekehrt von ambulanten zu stationären Wohnformen, erlauben es Menschen mit geistiger Behinderung, auszuprobieren, wo, wie und mit wem sie leben möchten.

Hürden auf dem Weg zum selbstbestimmten Wohnen

Menschen mit geistiger Behinderung leben öfter in Wohnstätten als in Wohnungen.

Bei Menschen mit anderen Behinderungen ist das anders.

Trotzdem leben hierzulande noch immer verhältnismäßig viele Menschen mit geistiger Behinderung in stationären Einrichtungen. Ende 2014 lag der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten im stationär betreuten Wohnen bei 64,2 Prozent, im ambulant betreuten Wohnen dagegen lediglich bei 25,3 Prozent. Hartnäckig hält sich offenbar die Vorstellung, dass für viele Menschen mit geistiger Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf eine adäquate Pflege, Versorgung und Betreuung nur in stationären Einrichtungen gewährleistet werden könne.

Schließlich wirkt sich auch der „Mehrkostenvorbehalt“ im Sozialgesetzbuch hemmend auf den weiteren Ausbau ambulanter Leistungen aus: Erscheint eine stationäre Leistung zumutbar, ist ein Kostenvergleich vorzunehmen. Es liegt auf der Hand, dass sich den Sozialbehörden bei der Beurteilung, ob eine stationäre Unterbringung zumutbar ist und wie hoch die Mehrkosten einer ambulanten Betreuung sein dürfen, um noch als verhältnismäßig zu gelten, weite Ermessensspielräume eröffnen. Gerade bei Menschen mit geistiger Behinderung scheinen die Grenzen der Zumutbarkeit stationärer Leistungen weit gezogen zu werden, während die Bereitschaft, möglicherweise anfallende Mehrkosten für ambulante Leistungen zu tragen, geringer ausgeprägt zu sein scheint.

Dementsprechend äußerte sich der Ausschuss der Vereinten Nationen, der über die Umsetzung der 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wachen soll, zum Abschluss seiner Beratungen über den ersten Staatenbericht aus Deutschland am 26./27. März 2015 „besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen“ und empfahl die Novellierung des § 13 SGB XII, „um durch umfangreichere soziale Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen“. Weiter wurde die Bundesregierung aufgefordert, ausreichende Finanzmittel bereitzustellen, „um die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde“.

Die Lebenshilfe positioniert sich – Die Grundsatzprogramme von 1990 und 2011 im Vergleich

Die Lebenshilfe schreibt ihre Ziele auf, das nennt man Grundsatzprogramm.

1990 war ein Ziel Selbstbestimmung, ein anderes Schutz.

2011 war das Ziel eine inklusive Gesellschaft.

Das Grundsatzprogramm von 2011 ist auch in

einfacher Sprache geschrieben, damit es alle lesen können.

Der Vergleich zwischen den von der Mitgliederversammlung am 10. November 1990 bzw. am 12. November 2011 verabschiedeten Grundsatzprogrammen der Bundesvereinigung Lebenshilfe deutet auf einen weitreichenden und tiefgreifenden Wandel im Selbstverständnis hin. Was zuerst ins Auge fällt: Das Grundsatzprogramm von 2011 ist fast durchgehend in einfacher Sprache geschrieben – es richtet sich ausdrücklich auch an Menschen mit geistiger Behinderung. Hier spiegelt sich der Anspruch der Lebenshilfe wider, neben „Elternverband“ und „Fachverband“ zugleich auch ein „Selbsthilfeverband von Menschen mit Behinderung“ zu sein.

Im Grundsatzprogramm von 1990 machte es sich die Lebenshilfe zur Aufgabe, sich dafür einzusetzen, „dass jeder geistig behinderte Mensch so selbstständig wie möglich leben kann und dass ihm so viel Schutz und Hilfe zuteil werden, wie er für sich braucht.“ Der Abschnitt über das Wohnen knüpfte recht konkret an die bestehenden Verhältnisse an und konstatierte einen großen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum. Ausdrücklich

sprach man sich dagegen aus, zu große Wohnstätten zu bauen, nur um „den Vorgaben der Kostenträger“ zu genügen. Der Gedanke der Selbstbestimmung wurde aufgegriffen und festgehalten: „Es müssen in Zukunft auch mehr Möglichkeiten geschaffen werden, außerhalb von Einrichtungen zu wohnen und die notwendige Hilfe und Begleitung zu erhalten.“ Implizit ging das Grundsatzprogramm von 1990 aber noch vom Leben in der Wohnstätte als Regelfall aus.

Das Grundsatzprogramm von 2011 steht ganz im Zeichen der UN-BRK. Die Lebenshilfe macht sich zur Aufgabe, dazu beizutragen, „die in der neuen UN-Konvention verankerten Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen.“ Das neue Programm ist auch beim Wohnen der Leitidee der Inklusion verpflichtet. Im betreffenden Abschnitt werden keine konkreten Wohnformen mehr genannt. Nicht die institutionellen Strukturen sind Ausgangspunkt der Überlegungen, sondern das „Wunsch- und Wahlrecht“ von Menschen mit Behinderung, ausdrücklich auch von Menschen mit schwerer Behinderung.

Will man die jüngsten Entwicklungen auf den Punkt bringen, bieten sich drei Schlagworte an: Personenzentrierung, Partizipation, Sozialraumorientierung.

Personenzentrierung

Die Bedürfnisse und Wünsche von Menschen mit geistiger Behinderung werden zum Ausgangspunkt genommen, um individuell zugeschnittene Wohnformen zu entwickeln. Eine solche „Personenzentrierung“ muss „mit einer umfassenden Bedarfsermittlung in einem standardisierten und partizipativ gestalteten, verbindlichen Bedarfsfeststellungsverfahren nach bundeseinheitlichen Kriterien“ beginnen.

Bestehende Beratung findet oft nur in Verbindung mit einem speziellen Wohnangebot statt, knüpft also an bereits bestehende institutionelle Strukturen an – im Verlauf der Beratung wird geklärt, ob das Wohnangebot für den wohnungssuchenden Menschen mit geistiger Behinderung passend ist oder nicht.

Personenzentrierte Wohnberatung geht hingegen vom einzelnen Menschen mit geistiger Behinderung und seiner Familie aus. Diese häufig jahrelange Beratung findet zumeist vor Ort in den Familien statt, den Bedürfnissen und Wünschen der Wohnungssuchenden entsprechend werden verschiedene Wohnformen in Erwägung gezogen. Personenzentrierte Wohnberatung übernimmt eine „Lotsenfunktion“, vernetzt die Wohnungssuchenden und ihre Familien mit Einrichtungen, Vermietern und Ämtern und betätigt sich dabei auch als „Dolmetscher“, da alle diese Akteure verschiedene „Sprachen“ sprechen.

Partizipation

Die Weiterentwicklung der verschiedenen Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung im Sinne der Inklusion ist nur in einem partizipativ gestalteten Diskurs möglich. Was heute als selbstverständlich gilt, ist das Ergebnis eines längeren Lernprozesses.

Im Oktober 1990 diskutierte der Wohnstätten-Ausschuss, nunmehr ergänzt durch Vertreter(innen) der fünf neuen Landesverbände, darüber, eine Frau oder einen Mann mit einer geistigen Behinderung zu kooptieren. Auf deren *ständige* Mitgliedschaft vermochte man sich zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht verständigen. Eine mögliche „Einbeziehungsvariante“ wurde darin gesehen, dass „zu bestimmten Sachfragen eine Gruppe von erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung“ hinzugezogen werden sollte. Ein Jahr später fiel die Entscheidung für einen zunächst auf zwei Jahre begrenzten „Behinderten-Beirat“ zum Wohnstätten-Ausschuss zwar „mit überwältigender Mehrheit“, allerdings gab es zwei Gegenstimmen und eine Enthaltung. Der „Behinderten-Beirat“ sollte zwei- bis dreimal im Jahr zusammenkommen, die Interessen Betroffener im Ausschuss vertreten und dabei als „Regulativ“ fungieren. Gleichsam als oberstes Ziel sollte eine „Institutionalisierung einer Beteiligung erwachsener Menschen mit geistiger Behinderung an Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen“ angestrebt werden. Am 28. Februar 1994 nahm der „Behinderten-Beirat“ seine Arbeit auf. Diese gestaltete sich eher mühsam. So würden die Beiratsmitglieder, nach Auskunft des Wohnstätten-Ausschusses, „zu Beginn einer jeden Sitzung zuerst einmal eine geraume Zeit benötigen [...], um sich zu finden, sich entsprechend darzustellen, um sich dann erst allmählich den eigentlich Themen zuzuwenden.“ Demgegenüber stand die Klage einzelner Beiratsmitglieder, sich bei den Beratungen „außen vor“ zu fühlen.

Mittlerweile haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Tagt heute der Ausschuss „Wohnen und soziale Teilhabe“, dann nehmen selbstverständlich Menschen mit geistiger Behinderung als „Selbstvertreterinnen und -vertreter“ teil, und ebenso selbstverständlich gibt es ein Protokoll in Leichter Sprache. Seit 2001 existiert zudem – neben dem Bundes-Elternrat – ein Rat behinderter Menschen, der den Bundesvorstand der Lebenshilfe berät, und auch im Bundesvorstand sitzen Selbstvertreter(innen).

Partizipative Formen fanden seit den 1990er Jahren auf breiter Front Eingang in die Arbeit der Lebenshilfe – eine Signalfunktion hatte in dieser Hinsicht der 1994 in Duisburg abgehaltene Kongress „Ich weiß doch selbst, was ich will“. Im Hinblick auf das Thema des Wohnens finden seitdem regelmäßig Fortbildungen für Menschen mit Behinderung statt. Hinzu kommen Tagungen im Tandem und Schulungen für Heimbeiräte.

Das aktuelle Heft des „Lebenshilfe-Magazins“, der Beilage der Lebenshilfe-Zeitung in Leichter Sprache, widmet sich unter dem Motto „Ganz mein Geschmack“ dem Thema

Wohnen, gibt Tipps für die Gestaltung der eigenen Wohnung (Farbgebung, Licht, Anordnung der Möbel), zeigt an drei Beispielen, wie Menschen mit Behinderung ihren Lebensraum gestaltet haben, und kündigt eine Broschüre zum Thema „Selbermachen leicht gemacht“ an, ein gemeinsames Projekt der Lebenshilfe und einer Baumarktkette.

Sozialraumorientierung

Seit den 1990er Jahren gilt das Augenmerk verstärkt der sozialräumlichen Einbindung von Wohnstätten, Wohngruppen und Wohnungen von Menschen mit geistiger Behinderung. War dies anfangs allerdings lediglich als Standortfrage aufgefasst worden, so hat sich in den letzten Jahren – unter dem Einfluss der Leitidee der Inklusion – zunehmend die Einsicht durchgesetzt, dass es nicht genügt, bei der Einrichtung der verschiedenen Wohnformen auf Infrastrukturfaktoren zu achten. In der Diskussion um das Konzept der „Sozialraumorientierung“, die sich mit den Diskussionen um „Lebensweltorientierung“, „Gemeinwesenarbeit“, „Quartiersentwicklung“, „Empowerment“ oder „Community Care“ überschneidet, zeichnet sich ein neues Verständnis von „Raum“ ab: Dieser wird nicht mehr nur als physikalische oder geografische Kategorie verstanden, sondern zugleich als ein soziales Konstrukt. Ein „Sozialraum“ ist das Ergebnis vielfältiger Interaktionsprozesse innerhalb eines engmaschigen Beziehungsgeflechts von Menschen, Gruppen und Organisationen innerhalb eines Stadtteils, Quartiers, Kiezes oder Dorfes. Um eine Einbindung von Menschen mit geistiger Behinderung in den eine Wohnstätte, Wohngruppe oder Wohnung umgebenden Sozialraum zu fördern, ist es notwendig, Veränderungsprozesse in diesem Sozialraum anzustoßen und an die zugrunde liegenden Beziehungsgeflechte anzuknüpfen.

Um die Entwicklung von Wohnangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung im Sinne der Inklusion voranzutreiben, hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe 2016 unter dem Titel „Unter Dach und Fach. Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde“ ein Handbuch herausgebracht, das eine Grundlage für breit angelegte Diskussionsprozesse zur inklusionsorientierten Sozialraumentwicklung bieten soll. Angeregt wird die Bildung von Netzwerken, die verschiedenste Gruppen an einen Tisch bringen. Anhand eines detaillierten Fragenkatalogs sollen solche Netzwerke eine Bestandsaufnahme des Wohnangebots vornehmen, den Veränderungsbedarf feststellen, Ziele festlegen, einen Plan aufstellen und die Ergebnisse des Veränderungsprozesses überprüfen.

In der Publikation „Leben in der Gemeinde heute“ stellt die Bundesvereinigung Lebenshilfe gelungene Beispiele für Projekte vor, die in den Sozialraum hineinwirken und ein Leben „mittendrin“ ermöglichen.

Wohnen von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in der Gemeinde

Manche Menschen mit Behinderung brauchen viel Unterstützung.

Sie sollen auch in Wohnungen wohnen können – oft gibt es nur Plätze in Wohnstätten.

Geistig behinderte Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf leben bislang in der Regel entweder in ihrer Familie oder in einer stationären Wohneinrichtung. Sie konzentrieren sich in stationären Einrichtungen – ein Zustand, der mit der UN-Behindertenkonvention nicht zu vereinbaren ist, die das Recht zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten, allen Menschen mit Behinderungen zuspricht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat die Teilhabe von Menschen mit schweren Behinderungen an der Gesellschaft in den letzten Jahren zu einem Schwerpunktthema gemacht. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg war der Kongress „Wir gehören dazu!“ am 22.-24. September 2005 in Magdeburg. Dabei kamen die Erfahrungen mit dem betreuten Einzelwohnen in Schweden zur Sprache, ein Pilotprojekt zum Stadtteilintegrierten Wohnen von Menschen mit schweren Behinderungen aus Berlin wurde vorgestellt.

Unter Federführung der Lebenshilfe Hessen, wissenschaftlich begleitet von der Hochschule Rhein-Main und unterstützt durch die Aktion Mensch wurde 2010 das Projekt „Mitleben – Wohnen wie andere auch“ auf den Weg gebracht. In zehn Projekten der regionalen Lebenshilfen wird daran gearbeitet, „ein individuell gestaltetes Hilfesystem für Menschen mit geistiger Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf im Sinne der ‚personenzentrierten Hilfen‘“ aufzubauen. Die beteiligten Lebenshilfen haben Wohnungen erworben, die an Wohngemeinschaften vermietet werden. Jedes Mitglied einer solchen Wohngemeinschaft hat Hausrecht, alle das gemeinsame Wohnen betreffende Fragen müssen von den Mitgliedern der Wohngemeinschaften gemeinsam entschieden werden. Ein wichtiges Element des zugrunde liegenden Konzepts ist die Trennung von Miet-, Pflege- und Betreuungsvertrag. Jedes Mitglied einer der Wohngemeinschaften (oder dessen Vertreter) schließt einen Mietvertrag, einen Vertrag mit einem frei gewählten Pflegedienst und einem frei gewählten Dienstleister für Betreuung, Koordination und Moderation. Die Mitarbeiter(innen) der beauftragten Dienste haben eine „Gastrolle“ in der Wohngemeinschaft.

Sozialraumorientierung und Personalentwicklung

Mitarbeiter unterstützen Menschen mit Behinderung beim Wohnen und Leben.

Die Mitarbeiter sollen dabei helfen, Angebote zu finden, bei denen Menschen mit Behinderung auch mitmachen können.

Etwa ein Sportverein für Menschen ohne Behinderung, bei dem dann alle Menschen mitmachen können.

Mit der Handreichung zur sozialraumorientierten Personalentwicklung unter dem Titel „Vom Begleiter zum Brückenbauer“ hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe Neuland betreten. Die Personalentwicklung auf dem Gebiet der sozialen Berufe sieht sich gegenwärtig schon mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert: Mehr Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, Zunahme befristeter Arbeitsverhältnisse mit der Gefahr einer „Prekarisierung der Arbeit“, Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund und flexible Modelle zur Vereinbarkeit von Arbeit, Familie und Freizeit. Zusätzlich zu diesen Herausforderungen bringt das Konzept der Sozialraumorientierung veränderte Arbeitsanforderungen mit sich und setzt Kompetenzen voraus, die quer zu den verschiedenen Fachdisziplinen liegen. Weder bringen Berufsanfänger solche Kompetenzen aus dem Bildungssystem (fertig) mit, noch kann man diese Kompetenzen bei erfahrenen Mitarbeiter(inne)n ohne weiteres voraussetzen. Haben sich die Mitarbeiter(innen) in den Einrichtungen der Lebenshilfe in den 1990er Jahren unter den Vorzeichen der Selbstbestimmung von Betreuern zu Begleitern von Menschen mit geistiger Behinderung entwickelt, so sollen sie zukünftig – über ihre Rolle als „parteiliche Agenten für und mit Menschen mit Behinderung“ hinaus – als „Vermittler, Schnittstellen und Brückenbauer“ innerhalb der Beziehungsnetze eines Sozialraums fungieren.

In einem Ausblick weist die Handreichung darauf hin, dass eine konsequente Sozialraumorientierung auch Auswirkungen auf die Organisationsentwicklung hat: „Mit der Sozialraumorientierung gehen für alle Dienste und Einrichtungen der Lebenshilfe partiell De-Zentralisierung, De-Institutionalisierung und Enthierarchisierung einher.“ Was schließlich die Organisationskultur der Lebenshilfe angeht, so hat eine konsequente Sozialraumorientierung zur Folge, dass die Lebenshilfe „als politische Akteurin in der Gestaltung des Sozialraums bedeutsamer, politischer und wirksamer werden“ will und muss.



Ausblick

Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen spielt die Reform der Eingliederungshilfe gemäß dem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)“. Das BTHG, das bis zum 1. Januar 2023 sukzessive in Kraft treten wird, könnte einen Paradigmenwechsel anstoßen. Bis jetzt konzentriert sich das Eingliederungshilferecht auf die Schaffung von (stationären) Einrichtungen und (ambulanten) Hilfen. Zentral ist eine Förderung der Institutionen mit ihren Wohn-, Arbeits- und Rehabilitationsangeboten, weniger der betroffenen Menschen. Vor dem Hintergrund der UN-BRK formuliert das BTHG einen neuen Behinderungsbegriff, der sich am bio-psycho-sozialen Modell der Internationalen Klassifizierung von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Somit entfällt die bisherige Orientierung am körperlichen, geistigen oder psychischen „Defizit“ eines Menschen zugunsten einer mehr kontextuellen und ganzheitlichen Betrachtungsweise seines Daseins. Zum Tragen kommt also ein verändertes Paradigma von „Behinderung“, wonach die Beeinträchtigung eines Menschen erst in der Interaktion mit einer Umwelt voller Barrieren zu einer „Behinderung“ wird. Aus diesem Verständnis heraus sollen eine individuellere Bedarfsanalyse und eine entsprechende Hilfgewährung erwachsen, was zugleich das Ende der umfassenden stationären Leistungserbringung „aus einer Hand“ bedeutet. Da die Betroffenen nun auch über den Ablauf, Zeit und Ort der Inanspruchnahme fachlicher Leistungen gegenüber dem Leistungserbringer entscheiden können, werden

diese ihre bisherigen Ordnungen und Routinen (z. B. Öffnungszeiten von Werkstätten, Essenszeiten, pflegerische Angebote, Dienstpläne) hinterfragen und gegebenenfalls verändern müssen.

Menschen mit geistiger Behinderung haben heute also die rechtlich verbrieft Freiheit, ihren Wohnort und ihre Wohnform selbst und gleichberechtigt zu wählen. Tatsächlich ist diese Wahl aber eingeschränkt, stehen doch nach wie vor zu wenige Wohnangebote zur Auswahl. Dies gilt insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die trotz ermutigender Pilotprojekte in der Regel auf stationäre Angebote angewiesen bleiben werden. Erst, wenn verschiedene Alternativen bestehen, kann von einer tatsächlichen Wahlfreiheit die Rede sein.

Zur wirklichen Wahlfreiheit gehört aber auch, dass sich Menschen mit Behinderungen gegen ein „nicht-inklusives“ Leben in einer stationären Einrichtung entscheiden können, ohne sich rechtfertigen oder gar entschuldigen zu müssen. Außer Frage steht, dass von barrierefreiem, gemeindeintegriertem und nicht zuletzt bezahlbarem Wohnraum wir alle profitieren würden. Denn solange unsere Gesellschaft auf Exklusion ausgelegt ist, so lange werden nicht nur „Behinderung“, sondern auch Alter, Geschlecht, ethnische Herkunft usw. ein Exklusionsrisiko darstellen.



Fazit

Seit ihrer Gründung hat sich die Lebenshilfe für die gemeindenahere Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung eingesetzt. Bei Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung hat sie als Gegenmodell zur abgelegenen Anstalt das Modell der Wohnstätten entwickelt und seit Ende der 1960er Jahre umgesetzt. Dort wohnten in kleinen, familienähnlichen Gruppen von acht bis zehn Männer und Frauen mit geistiger Behinderung zusammen. Die Spannung zwischen Schutz und Fürsorge einerseits, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderung andererseits prägte lange Zeit die Entwicklung. Das Zweimilieuprinzip mit Trennung von Wohnen und Arbeiten wurde frühzeitig umgesetzt und die Wohnstätten häufig mitten in der Gemeinde gebaut. Seit den 1980er Jahren wurden verstärkt ambulant betreute Wohnformen entwickelt, deren Mehrzahl in der Trägerschaft der Lebenshilfe lag. Besondere Herausforderungen waren und sind Wohnmöglichkeiten für älter werdende Menschen mit Behinderung, denen ein Heimatrecht zugesprochen wird. Auch ambulante Wohnformen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf werden weiterentwickelt, auch wenn die Finanzierung und Organisation oft schwierig bleiben.

Innerhalb der Lebenshilfe wird diese Entwicklung von einer zunehmenden Partizipation von Menschen mit Behinderung begleitet – waren es zunächst Eltern und Fachleute, die in Ausschüssen und Vorständen Konzepte entwickelten und die Lebenshilfe gestalteten, kamen in den 1980er Jahren der Beirat Arbeit und Wohnen, bestehend aus Menschen mit Behinderung, sowie immer mehr Heimbeiräte dazu. 2000 wurde

der Rat behinderter Menschen etabliert und der erste Mensch mit Behinderung in den Vorstand gewählt. Seit 2008 sitzen nun auch Menschen mit Behinderung direkt in den Fachausschüssen und beraten mit.

Als Selbsthilfe-, Eltern- und Fachverband hat die Lebenshilfe so in den letzten sechzig Jahren wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Wohnens gegeben, kleine, gemeindenahe Wohnformen entwickelt und umgesetzt, später auch zu ambulanten Wohnformen weiterentwickelt. In der verbandsinternen, oft kontroversen Auseinandersetzung um geeignete Konzepte hat sie die Diskussion in Fachkreisen belebt und seit Gründung des sogenannten Kontaktgesprächs auch in der direkten Beratung mit den konfessionellen und dem anthroposophischen Trägerverband die Personzentrierung und Sozialraumorientierung unter Partizipation der Menschen mit Behinderung selbst vorangetrieben.

Literatur (in Auswahl)

- BECKER, Markus; KÄCHLER, Klaus: Tom Mutters. Pionier – Helfer – Visionär. Münster 2016.
- BÖRNER, Renate: Diskrepanz zwischen den pädagogischen Vorstellungen der Eltern, der Träger und der Mitarbeiter. In: Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 17–27.
- BÖSL, Elsbeth: Politiken der Normalisierung. Zur Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Bielefeld 2009:
- BÖSL, Elsbeth; KLEIN, Anne; WALDSCHMIDT, Anne (Hg.): Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte. Eine Einführung (Disability Studies. Körper – Macht – Differenz 6). Bielefeld 2010.
- BOTHE, Sabine (Red.): Normalisierung – eine Chance für Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg 1986.
- BOTHE, Sabine: Geistig behinderte Menschen in der DDR. In: LHZ, Nr. 1, Februar 1988, S. 9.
- BUCHKA, Maximilian: Wohnen als soziale Rehabilitation für Menschen mit geistiger Behinderung. In: lernen konkret 15 (1996), H. 3, S. 25–31.
- BUDDE, Wolfgang; CYPRIAN, Gudrun; FRÜCHTEL, Frank: Sozialer Raum und Soziale Arbeit. Textbook: Theoretische Grundlagen. Wiesbaden 2007.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Hg.): Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014 – ausgewählte Ergebnisse. Münster 2014, <http://www.lwl.org/spur-download/bag/2016-02-02-bericht2014.pdf>.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.): Errichtung und Führung von Wohnstätten für geistig Behinderte. Marburg 1979. 8. Aufl. 1990.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.): Selbstständigkeitstraining in Wohnstätten für geistig Behinderte. Marburg 1979. 15. Aufl. 1995.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.): Humanes Wohnen – seine Bedeutung für das Leben geistig behinderter Erwachsener. Bericht der 10. Studientagung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (= Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte, Große Schriftenreihe, 5). Marburg 1982.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.): Schwer geistig Behinderte in Wohnstätten / Alte geistig Behinderte in Wohnstätten. Marburg 1982.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.): Grundsatzprogramm der Lebenshilfe, von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 10. November 1990. Marburg 1991.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hg.): Das Jahr 1990 ... Ein Land – eine Lebenshilfe. Marburg 1991.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. (Hg.): Wohnen heißt zu Hause sein. Handbuch für die Praxis gemeindenahen Wohnens von Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Handbuch der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte. Marburg 1995.

- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.): Angehörigen- und Betreuerbeiräte in gemeindenahen Wohneinrichtungen. Marburg 2004.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.): Schwere Behinderung – eine Aufgabe für die Gesellschaft! Teilhabe von Menschen mit schweren Behinderungen als Herausforderung für Praxis, Wissenschaft und Politik. Ein Reader mit Beiträgen vom Kongress der Lebenshilfe „Wir gehören dazu!“ am 22.–24. September 2005 in Magdeburg. Marburg 2006.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.): Das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe, verabschiedet am 12. November 2011 auf der Mitgliederversammlung in Berlin. [Marburg 2012].
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.): Wohnen heute. Eine Orientierungshilfe für Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörige und rechtliche Betreuer. 3. Aufl. Berlin 2012.
- CONRADS, Bernhard: Einstiegsreferat. In: Wohnen geistig behinderter Menschen (1990), S. 8–19.
- Das Wohnheim für geistig Behinderte: In: Vierteljahrsschrift der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. 9. 1970, S. 99–104.
- 50 Jahre Lebenshilfe. Aufbruch – Entwicklung – Zukunft. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung 1958–2008. o.O. o.J. [Marburg 2008].
- HÜBNER, Ingolf: Christliches Menschenbild und geistige Behinderung. Zur Betreuung und Förderung geistig behinderter Menschen durch die Diakonie in der DDR. In: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 42 (1998), H. 1, S. 29–46.
- IGLHAUT, Gerhard: Bewohner in Wohnstätten. Fragen des Personenkreises. In: Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe für geistig Behinderte (Hg.): Wohnen Behinderte. Wohnstätte, Wohnheim, Wohngruppe, Wohnung. Frühjahr 1988, S. 30–37.
- Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe für geistig Behinderte (Hg.): Ältere und alte Menschen mit geistiger Behinderung in Wohnstätten. Winter 1990/91.
- MÜRNER, Christian; SIERCK, Udo: Krüppelzeitung. Brisanz der Behindertenbewegung. Neu-Ulm 2009.
- MÜRNER, Christian; SIERCK, Udo: Behinderung. Chronik eines Jahrhunderts. Weinheim/ Basel 2012.
- RUDLOFF, Wilfried: Rehabilitation und Hilfen für Behinderte. In: Hans Günter Hockerts (Hg.): Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 5: 1966–1974, Bundesrepublik Deutschland. Eine Zeit vielfältigen Aufbruchs. Baden-Baden 2006, S. 558–591.
- RUDLOFF, Wilfried: Rehabilitation und Hilfen für Behinderte. In: Michael Ruck / Marcel Boldorf (Hg.): Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 4: 1957–1966, Bundesrepublik Deutschland. Sozialpolitik im Zeichen des erreichten Wohlstandes. Baden-Baden 2007, S. 465–501.

- RUDLOFF, Wilfried: Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung in der bundesdeutschen Behindertenpolitik (1945–1990). In: Hans-Walter Schmuhl / Ulrike Winkler (Hg.): Welt in der Welt. Heime für Menschen mit geistiger Behinderung in der Perspektive der Disability History, Stuttgart 2013. S. 109–131.
- RUDLOFF, Wilfried: Lebenslagen, Aufmerksamkeitszyklen und Periodisierungsprobleme der bundesdeutschen Behindertenpolitik bis zur Wiedervereinigung. In: Gabriele Lingelbach / Anne Waldschmidt (Hg.): Kontinuitäten, Zäsuren, Brüche? Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Zeitgeschichte. Frankfurt am Main/ New York 2016, S. 54–81.
- RUDLOFF, Wilfried; SCHLIEHE, Ferdinand: Rehabilitation und Hilfen für Behinderte. In: Martin H. Geyer (Hg.): Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 6: 1974–1982, Bundesrepublik Deutschland. Neue Herausforderungen, wachsende Unsicherheiten. Baden-Baden 2008, S. 584–604.
- STEINHOFF, Michael; TROBISCH, Achim: Behindertenhilfe in der DDR. In: Orientierung 3/2014, S. 17–21.
- STOLL, Jan: „Behinderung“ als Kategorie sozialer Ungleichheit. Entstehung und Entwicklung der „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“ in der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er und 1960er Jahren. In: Archiv für Sozialgeschichte 54 (2014), S. 169–191.
- TERFLOTH, Karin; NIEHOFF, Ulrich; KLAUSS, Theo; BUCKENMAIER, Sabrina; GERNERT, Julia: Unter Dach und Fach. Index für Inklusion in der Gemeinde. Das Handbuch in Leichter Sprache, hg. von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.. Marburg 2016.
- THESING, Theodor: Betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Freiburg 1990.
- THIMM, Walter: Ein Leben so normal wie möglich führen ... Zum Normalisierungskonzept in der Bundesrepublik Deutschland und in Dänemark (= Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte, Große Schriftenreihe, 11). Marburg 1985.
- WALTER, Joachim: Zur Sexualität Geistigbehinderter. Die Einstellung der Mitarbeiter als Bedingungsrahmen zur Unterdrückung oder Normalisierung in Behinderteneinrichtungen. Rheinstetten 1980.
- Wohnen geistig behinderter Menschen. Eine Fachtagung für erwachsene Behinderte, Eltern und Einrichtungsleiter am 19. Mai 1990 in Langenhagen, hg. vom Landesverband Niedersachsen der Lebenshilfe für geistig Behinderte. Winter 1990.

Karin Terfloth, Ulrich Niehoff, Theo Klauß, Sabrina Buckenmaier, Julia Gernert

Unter Dach und Fach

Index für Inklusion zum Wohnen in der Gemeinde

1. Auflage 2016, ein Set mit Anwenderhandbuch, Handbuch in Leichter Sprache, 127 Karteikarten mit Fragen und Erläuterungen in einem Abheft-Ordner, 4 Poster, CD-ROM mit Kopiervorlagen und ausfüllbaren Arbeitsmaterialien sowie einem Film auf DVD, verpackt in einer stabilen Schachtel
ISBN: 978-3-88617-802-5; Bestellnummer LAM 802
89,- Euro [D]; 115.- sFr.

Jeder Mensch soll in einem Wohnraum sowie in einer räumlichen und sozialen Umgebung leben können, die ihm gefallen. Benötigte Unterstützungsangebote sollen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Für viele Menschen gilt das noch nicht. Sie wünschen sich inklusionsorientierte Wohnangebote. Diese sollen für alle akzeptabel und zugänglich sein. Dazu brauchen Wohnanbieter, Dienstleister und Verantwortliche in den Gemeinwesen Anregungen und eine Idee davon, wie diese Entwicklung gelingen kann.



Die im Index zusammengestellten Materialien bieten dafür Hilfe. Alle Bestandteile sind so angelegt, dass sie flexibel auf die Ausgangssituation vor Ort angepasst werden können und die Beteiligung verschiedener Akteure ermöglichen.

Bestellungen bitte an:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Vertrieb,

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg,

Tel.: 06421 491-123, vertrieb@lebenshilfe.de, www.lebenshilfe.de

„Es geht nicht darum, Kosten zu sparen! Es geht darum, jedem Menschen ein Leben in Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen, und zwar dort, wo er selbst gerne leben will. Jeder soll wählen können, wo er leben will.“

„Die Lebenshilfe zeigt, was es heißt, Humanität zu leben. Sie steht für Offenheit, Vielfalt und ein partnerschaftliches Miteinander, für Respekt und Achtung.“

„Das gilt auch und gerade für die, die sehr viel Unterstützung brauchen. Und wenn man mit den Menschen beginnt, die am meisten Unterstützung brauchen, dann wird es für die Personen mit weniger Hilfebedarf noch einfacher.“

„Wer Ihnen nur einen Moment zuhört, dem wird klar, warum es so wichtig ist, dass Menschen mit Behinderung ihre Interessen in Politik und Gesellschaft selbst vertreten – als Expertinnen und Experten in eigener Sache, als sympathische Vorbilder für uns alle.“

„Menschen mit Behinderung sollen selbst entscheiden können, wie sie im Alter leben wollen. Sie sollen aus Kostengründen nicht in ein Pflegeheim gehen müssen, sondern in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.“

„Die Lebenshilfe hat in den vergangenen sechs Jahrzehnten einen unglaublichen gesellschaftlichen und politischen Wandel mit voran gebracht.“

„Wenn ein Mensch Hilfe beim Wohnen braucht, soll er sie dort erhalten, wo er wohnt, wo er sich wohl fühlt und wo er leben will.“

Die Zitate von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sind seiner Rede zur Jubiläumsfeier „60 Jahre Lebenshilfe“ am 28. September 2018 in Berlin entnommen.

Die Zitate des Rats behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe stammen aus seinen Sitzungsprotokollen.

*Rat behinderter Menschen
der Bundesvereinigung Lebenshilfe*

*Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier*

*Rat behinderter Menschen
der Bundesvereinigung Lebenshilfe*

*Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier*

*Rat behinderter Menschen
der Bundesvereinigung Lebenshilfe*

*Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier*

*Rat behinderter Menschen
der Bundesvereinigung Lebenshilfe*

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. ©
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg

Tel. 06421 491-0
Fax 06421 491-167
bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

ISBN-Nummer
978-3-88617-571-0

Schutzgebühr 5,- Euro

 **Lebenshilfe**
Verlag der
Bundesvereinigung